







# erläuterungen

Über  
Die Rahmens der

## Stadt Gelhausen

Abermahl Anno 1721. in Truck gegebene/

Die vermeynte

IMMEDIETÆT derselben

betreffende

### Wirkunden

Und dabey gefügte an sich selbstn aber nichtige

# Erinnerungen.



---

Gedruckt im Jahr 1722.

*Ala*



Im Namen des Königs



Wir befehlen

dem Reichs-Rath

zu Ratzeburg

zu Ratzeburg

IMMEDIATEM

zu Ratzeburg

zu Ratzeburg

und jeder Rath

zu Ratzeburg



Gegeben im Jahr 1722







Nachdem die unruhige Stadt Raß zu Gelhausen / oder vielmehr ein guter theil desselben (massen auch noch friedliebende und Ihrer Pfand- & Herrschaftlichen Pflichten sich wohl erinnernde ehrliche Männer darunter zu finden) vernommen / daß die höchst- und hohe Pfandherrschaften der von etlichen Seculis her verpfändeten Stadt Gelhausen / zu Behauptung Ihres Pfand-Rechts / in Anno 1721. eine ferne-weiße Deduction in den Truck würden gehen lassen ; So hat Er dieses Abtrucks nicht erwarten können / sondern so gleich / und zwar wie Er vorgiebt / in aller Eyl / eben als ob in morâ extremum periculum wäre / oder dergleichen Dinge auff der geschwinden Post gehen müßten / einen so genannten Kurzen Entwurff einiger zur verneyneten Rechtlichen Fundirung der Gelhäuser *Immediat* gereichender Urkunden / sambt verschiedenen Erinnerungen von Num. 1. bis 19. inclusive in gedachtem Jahr 1721. in den Truck gegeben. Damit aber nun der Verfasser solchen Abtrucks / und mit Ihme seine Principales , nicht etwa auff die Gedanken / als ob auff dieses Ihr Impressum gar nicht geantwortet werden könnte / gerathen / die Einfältige und in factis nicht gnugsamlich informirte auch dadurch nicht hintergangen werden mögen : So will man durch nachfolgende Erläuterungen und *Notamina* die wahre Beschaffenheit sothanen Gelhäuser Impressi in möglicher Kurze und Deutlichkeit jederman vor die Augen stellen.

pag. 1.

Ist ad Rubricam zu notiren / daß solche zwar einen äußerlichen grossen Schein habe / und viel verspreche ; Es wird aber das Nigrum selbst / und wann man solchs mit folgenden disseitigen Erläuterungen und *Notas* conferiret / einem jeden gnugsamlich darthun :

*Quid dignum tanto dabit hic promissor hiatus ?*

pag. 3.

Lin. 1. ad verb. *Käysers Friderici I.* hier wird ex *adverso* angeführt / daß Imperator Fridericus I. die Stadt Gelhausen gestiftet habe / wovon dann nachgesehen werden kan die anno 1721. getruckte Pfandherrschaftl. Untersuchung pag. 5. in *fin.* & pag. seq.

Lin. 2. ad verb. *Freyen* hier wird ex *adverso* Gelhausen eine Freye Reichs-Stadt tituliret ; Daß Sie aber niemahls frey gewesen / das ist dahero gewis / weil Sie je und allweg einen *Villicum* oder *Præfectum Regium* dulsten und eine Jährliche Reichs-Steuern geben müssen / bydes auch noch allerweil resp. dulsten und præstiren muß. Es besteht aber der wahre Unterschied unter denen freyen und Reichs-Städten vornemlich darinn / daß jene von denen *præstationibus Fiscalibus & Præfecto Regio*, diese aber davon nicht befreyet sind. *Vid. die citirte Untersuchung pag. 14. serè in fin. Add. Schiltner. in Not. ad Königshof. Cronic. Alsat. pag. 611. serè in fin.*

Lin. 5. verb. heimlich ) ex *adverso* werden die Pfandherrschaften beschuldiget / daß Sie Ihren Abtruck de anno 1721. heimlich herum gehen ließen ; Es ist aber dieses eine



- mera calumnia / weilen man beydes die Untersuchung der Gelhäuser Beylagen und Privilegien als auch die Pfandherrschaffliche Anweisung / so alle beyde in anno 1721. getructet worden / so balden Sie getructet und zwischen beyden Pfandherrschafftl. Regierungen gebührend concertiret gewesen / öffentlich in Camera Imperiali contra Dn. Fiscalem Caesareum ad acta Exemptionis übergeben hat.
- Lin. 9. Wilhelmi Privil.*) dieses ist ex adverso überflügig nochmalen getructet worden / weil es sich schon bey denen getructeten Gelhaus. Privilegien Sub N. 3. befindet. Die Pfandherrschafftl. Antwort darauf ist zu finden in der Untersuchung de Anno 1721. pag. 9.
- Lin. 13. verb. Richardi privil.*) dieses ist auch überflügig / weil es unter den getructeten Gelhaus. Privilegien allschon angutreffen. Die Pfandherrschafftl. Antwort darauf vid. *ibid.* pag. 7. in fin. & pag. 149.
- Lin. 19. verb. die Stadt beym Reich zu lassen*) hier gründet sich p. a. auff die verschiedene Kayserliche Versicherungen / die Stadt beym Reich zu lassen. Aber die Pfandherrschafftl. Antwort darauf ist zu finden in der getructeten Anweisung pag. 5. verb. Insonderheit 2c. & seq. Dann obwohlen die Reichs. Städte Ihre Immediatät nicht allein derer Imperatorum protectione contra vicinos potentiores; sondern auch Deroselben Milde zu danken haben; So hatte doch nichts desto weniger ein Röm. Käyser (zumahl ante tempora Caroli V.) freye Hand / solche Reichs. Städte nach Gefallen zu verpfänden / oder wohl gar zu verkaufen / und konnte Ihme darin sein Antecessor in hoc Regno Electivo die Hände ohnmöglich binden. Vid. Dr. Burgmeister in *Thef. Jur. Equestr.* part. 2. pag. 947. *ibique alleg. Straub. de oppignorat. rer. Imper. cap. IX. Dn. Bar. de Lyncker in disp. de potest. Imper. alienandi bona Imperii. Auth. Anonym. des Teurichs Reichs. Staats tom. 2. part. 6. cap. 1. Von denen Reichs. Städten §. 3. Add. die Pfandherrschafftl. Unterf. pag. 7. ibique cit. Schilterus.*
- Lin. 22. verb. Hr. Königs Reichs. Archiv*) hier will p. a. seine Intention aus Hr. Königs Reichs. Archiv beweisen; Allein bloßhin um bestwillen / daß ein Documentum in diesem Buch stehet / darum ist solches eben nicht so gleich Authentacum; Dann dieser Authothor alles / was Ihme communiciret worden / seinem Reichs. Archiv bona fide, salva veritatis substantiâ, einverleibet hat.
- Lin. 26. verb. Confirmationen*) hier gründet sich p. a. auff die Kayserl. Confirmationes privilegiorum. Von deren Beschaffenheit und effectu vid. Pfandherrschafftl. Unterf. pag. 4. in fin. & seq.
- Lin. 32. verb. Daß der Kayser nicht mehr verferget / als er noch zu Gelhausen gehabt.*) Diese Restrictiones stehen in keinem Pfand. Brief / sondern vielmehr diese general Formalien: Wie allen Galden / Tuzgen / Steuern / Diensten / Gerichten / Befällen und mit allen Zugehörungen / die Wir und das Reich dafselbst haben 2c. ohne allen Abschlag / und in denen hierunter folgenden zweyen Consens. Briefen des Churfürsten zu Brandenburg und Königs in Böhheim wird die Clausula: besuchet und ohnbesuchet; annoch dargu gesetzt. Was nun der Röm. Käyser und das Reich tempore oppignoracionis an- und in Gelhausen zu fordern gehabt / das ist in denen Pfandherrschafftl. Deductionibus gnuglahmlich ausgeführt / und bestehet unter andern in der Bestellung des Reichs. Amemanns so wohl / als des Reichs. Schultheissens / dessen Officium mit allen Ehren / Rechten / Tuzgen und Galden beschrieben worden in der Unterf. pag. 6. junct. pag. 13. & seq. Item in der Anweiss. pag. 6 & seqq. Add. Burgmeister in *Thef. Jur. Equestr.* part. 2. pag. 947 & seq. *ibique alleg. Heider.* Von denen Reichs. Vogtweyen cap. 8. fol. 293. der Teurichs Reichs. Staat cap. 1. §. 3. & 6. Gladow. Reichs. Histor. L. 5. cap. 10. §. 11. in verbis: In den Reichs. Städten hat es sich vor diesem die Kayserl. Reichs. Vogtweye die höchste Jurisdiction &c. An welchen Orten kamen an statt der Voigtweyen Schulzen auff. Hert. de orig. & progressu. Spec. Rerumpubl. in Germ. pag. 49. Thomas. Disp. de Jurisd. & Magistrat. Different. secundum mores Germanorum *Thef.* 69 in verbis: Vox verò Amtman adhuc latior est origine sua hætenus recentis vocibus omnibus, quodcumque videlicet munus & officium denotans &c. Uti hodie vox Amtman haud dubie officium denotat potestate judiciaria prædium. & vox Stadpfleger in multis urbibus includit eandem; Ita non putandum est, eas harum vocum usurpatioes esse planè novas, sed occurrunt ea jam in Constitutione quadam Frederici III. Imperatoris de privilegiis urbium Imperial. relata à Goldast. tom. 1. der Reichs. Satzungen fol.



fol. 180. Want wat men 30 yn haet 30 spreken / dat sullen sy verantwerden  
mer eyne Amtmann / der eyn Pfleger over Sy 18 van des Kayser wegen und  
in der Stadt / dae die inne synt geseffen. Per Amtman & Pfleger hic evi-  
denter intelligitur, qui nomine Imperatoris Justitiam administravit in Urbibus Imperialibus,  
der Reichs Vogd.

Idem Thef. 103. pergit, his verbis: Nobis sufficit, quod ex eodem Autho-  
re, claris verbis docere possimus, Advocatos Urbium exercuisse potestatem judicariam,  
maximè in Criminalibus, tanquam Regale Imperii. Ita fol. 49. disertè dicit, daß der Reichs-  
Vogdey Aime administrationem Justitiæ, bevorab den Bluchbann, als notam & reser-  
vatum Casarea superioritatis in sich begriffen. Item fol. 282. Es seyen bey den  
Reichs-Städten die Reichs-Vogdey fürnemlich von der Malefiz- und Halsfige-  
richt wegen bestelle und unterhalten worden. Item fol. 572. der Städte oder  
Reichs-Vogdeyen Amte hat fürnemlich auff Bestrafung der Malefizischen  
Sündel und zum Theil auch auff Praesürung oder Affessur in Burgerlichen Ge-  
richten bestanden. Wie denn Ursifus Basfl. Cron. L. 2. c. 11. f. 9. schreibt: Es  
haben die Teutsche Kayser allein zu Erhaltung der Kayserl. Obrigkeit den  
Reichs-Vogdey verordnet. Und Munfier. Cosmograph. L. 3.  
Reichs-Vogdey verordnet, daß ein Römischer König oder Kayser in den  
c. 63. in pr. meldet gleichfalls / daß ein Römischer König und Vogd verordnet / die in dem nahmen  
des Reichs den Staab führen. Welche Staab-Haltung Er auch bald her-  
nach auff die hohe Gerichte restringirt und ziehet. Wie denn auch Rumpsius  
vieler Orthen (als L. 7. c. 2. f. vers. m. 466. & lib. 6. c. 14. f. vers. m. 428. & lib. 4. c. 32.  
f. m. 281. & d. l. 6. c. 29. f. vers. m. 455.) Item Petrus Pitheous libro de Civitatibus Cham-  
pan. (ubi ex antiquis scriptoribus promit quod Advocatis Civitatum inspectio Justitiæ, cuius  
quasi administratores vel potius Praesules erant, incubuerit) Mager. de adv. arm. c. 2. n. 220.  
klärllich übereinstimmen.

Idem Thomaf. alleg. disp. Thef. 105. in verbis: der Reichs-Schultheiß. Huic  
itaque eadem potestas judicaria competuit, [quæ modo ab ipso Authore Actor. Lin-  
dav. Centenariis Judicibus fuit assignata. Quare est idem Author d. l. f. 828. assertor,  
daß die Reichs-Schultheiß nur in geringen und burgerlichen Sachen /  
fürnemlich über Schuld und Pfandschafften / völligen Gewalt gehabt und  
dem Graffen die peiml. Fälle überlassen / quem errorem & Lehmann. in Cron. Spir. &  
dem Sagittarius lib. 4. de antiquit. Duc. Thur. & alii communiter errarunt; illa tamen assertio  
omni destituitur fundamento. Quin potius doctrina nostra confirmatur per elegantem locum  
ipsius Auctoris Actorum Lindaviens. fol. 529. In der That und Wahrheit selbst ist  
ein Reichs-Schultheiß zur Zeit der Caroliner König nichts anders gewest / als  
ein Richter / der über Schuld gesprochen / Pfand erlaubt / ganz erkennen und  
dem Glaubiger die Bezahlung verfüge (Job. Simlerus de republ. Helvet. lib. 2. rubr.  
de Republ. illarum urbium qua tribulus carent.) und also in einer Stadt des Go-Grafs  
fens Vicarius oder Vice-Comes gewesen / welcher zwar die hohe und niedere Ge-  
richte zu verwaltchen / aber den Königs- oder Freyheit und um Grund oder Boden  
(ergo male Lehmannus Cron. Spiren. L. 2. c. 22. docet Praepositum de Erb & Ezygen jus  
dicasse) zu richten nicht gehabt.

Tandem concludit Thomaf. Thef. 106. Notabilia verò sunt maximè, quæ Idem  
Author fol. seq. §. 180. observavit: Quemadmodum successu temporis Centenarii  
ad se traxerint etiam Jurisdictionem de Criminalibus Majoribus, den Bluchbann. Ita  
in multis locis & Civitatibus Imperialibus officium der Reichs-Schultheissen etiam  
superiorem istam Criminalem exercuerint, quod exemplis plurium urbium Imperialium de-  
clarat ac simul notat, quod ea propter etiam Scultetus praecedentiam habuerit pra Consulis &  
Senatoribus Civitatum. Hucusque Thomafius.

Gleichwie nun sothane Reichs-Vogdeyen oder Amtmannschafften allererst circa an-  
num 1400. von denen Reichs-Städten durch Liberalität und Connivenz der Römischen  
Kayser abgekommen sind. Burgmeister cit. loc. ibique Heider fol. 14. Gladows Reichs-  
Histor. L. 6. cap. 8. §. 2. Also hat sich die Stadt Gelhausen dessen nicht zu erzeuen gehabt/  
weil sie schon lang vorhero verpfändet gewesen / und dahero den Reichs-Amtmann und  
Reichs-



Reichs-Schultheissen sich bis dato von Ihren Pfandherrschaften versehen lassen müssen/ de-  
me dann obangeführte nirgendswo seithero benommene Ehren und Rechten ohnmöglich dispu-  
nirt oder entzogen werden können. Vielweniger mag also desselben gnädigst und gnädigen  
Herrschaften/ Chur- Pfalz und Hanau/ welche per oppignorationem in Jura Caesaris &  
Imperii eingetretten/ darüber mit einigem Zug oder Schein ein Status Controversie form-  
ret werden.

pag. 4.

Lin. 1. verb. lassen bleiben ) De effectu & sensu Clausula : die Stadt Gelhausen bey  
allen Rechten/ Freyheiten und guten Gewohnheiten bleiben lassen/ die sie vom Kayser und  
Reich haben ; vid. Pfandherrschaftl. Anweissf. pag. 11. & Untersuch. pag. 6. 7. 10.  
12. seqq. ut & pag. 20.

Lin. 3. verb. untentgolten des Reichs Rechten ) De sensu & effectu hujus Clausula  
vid. die Pfandherrschaftl. Anweissf. pag. 10. ibique alleg. Über das stehen diese Wor-  
te eigentlich nicht bey der Pfandschaft Gelhausen allein/ als bey welcher gar nichts/ dann die  
einzige Wiederlösung vorbehalten worden/ sondern sie sind gesetzt an denjenigen Ort/  
wo von allen in dem Pfandbrief gemeldeten Pfandschaften zugleich und conjunctim ge-  
redet worden. Weilen nun diese Pfandschaften nicht auff einerley Weiß gechehen/ son-  
dern ein merklicher Unterschied sich diffalls zwischen Gelhausen und den übrigen mit-  
verpfändeten Städten befindet ; vid. ibid. pag. 8. in fin. & pag. seq. So konnten freylich  
in plurali des Reichs Rechten reserviret werden/ welche bestunden/ quoad Civitatem Gel-  
hausen/ in sola reuolucione, quoad reliquas Civitates vero, non tantum in reuolucione, sed  
& in aliis Imperii Juribus ; Dahero stehet auch in denen darauff gefolgten und die Reichs  
Pfandschaft Gelhausen allein angehenden Confirmationibus Imperatorum Sigismundi &  
Maximiliani nur allein die Clausula reuolucione reservans, die andere aber : untentgol-  
ten des Reichs Rechten ; ist gänglich ausgelassen.

Lin. 6. verb. in Aurea Bulla p. a. will erweisen/ daß Carolus IV. die Stadt Gelhausen in Au-  
rea Bulla post oppignorationem noch vor eine Reichs- Stadt erkannt habe. Die Pfand-  
herrschaftl. Antwort darauff vid. in der Pfandherrschaftl. Deduction de Anno 1707. p.  
31.

Lin. 7. datirten Privilegien ) ferner will p. a. erweisen / daß Carol. IV. in dessen nach dem  
Pfand- Brieff datirten privilegien Gelhausen vor eine Reichs- Stadt erkennen habe. Die  
Antwort darauff vid. in der Pfandherrschaftl. Untersuchung pag. 15.

Lin. 8. Num. 3.) Num. 3. bestehet aus zweyen Extractibus privilegiorum Caroli IV. de Anno  
1349. & 1355 diese sind aber überflüssig / weil sie schon unter denen getruckten Gelhäuser  
Privilegien sub num. 22. & 24. zu finden. Die Antwort aber darauff vid. in der Pfand-  
herrschaftl. Untersuchung pag. 12. & 15.

pag. 5.

Lin. 7. num. 4.) dieser num. bestehet aus einem Extract Schreibens vom Rath zu Gelhausen/  
an Rudolph von Cleem/ de dato Sonntags nach St. Ulrichs Tag Anno 14. 1. Es wird  
aber disseits solches Schreiben darum pro mero hgmento gehalten/ weilen (1.) dergleichen  
Schreiben zu machen keine Sonntags- Arbeit / und dann (2.) weilen nicht glaublich ist/  
daß die Stadt Gelhausen einen Adlichen Burgmann der dassigen Burger zu DIE ZEIT  
sich jemahls solte unterstanden / oder auch ein Adlicher Burgermann solches von Ihr sol-  
te gelitten haben. Vielmehr würde dieser / wann er gleich nichts harteres darauff bare  
verfügen wollen / dennoch zum wenigsten dieses geantwortet haben / was jener von Adel  
einem Herolden versethet : Rogito, ne me valiter præsumas ibizare &c. vid. ab Elyben de  
tit. nobil. §. 9. ibique cit. Malcol. cap. 20. de nobil. pag. 68. Ait posito, sed nunquam con-  
cesso, es hätte mit diesem Schreiben seine Richtigkeit / so muß wohl auff die damahlige  
Zeit reflectiret werden ; Dann von Eritzen Gelhausen sind mit Ihrer in Anno 1708. ge-  
druckten Vorstellung drey Beylagen sub Lit. U. W. & X. mit heraufgegeben worden/  
Krafft deren beyde Kayser Rupertus und Sigismundus die damahlige Pfand- Herren zu  
Gelhausen/ Schwargburg und Hohenstein/ wegen ohngehorsams / Ihrer Pfandschaft  
auff eine Zeitlang entsetzet haben. Solten nun diese Herren / wie fast zu vermuthen ist /  
Anno



Anno 1421. in diese Ihre Pfandschaft noch nicht wieder restituiret gewesen sein; So haben freylich die Gelhäuser Raths- Herren nicht vor denen Pfandherren / sondern immediate vor dem Kayser / oder dem Churfürsten zu Maynz / als seinem damaligen Administratore Imperii) *vid. noviss. scriptores rer. Moguntinens. in vita Conradi*) belanget werden müssen; Da aber nachgehends die Pfandherren in Ihr voriges per Oppignorationem Imperialem de Anno 1349. erlangtes Pfand-Recht wieder restituiret worden / allermaassen in besagter Gelhäuser Vorstellung pag. 10. v. ob nun wohl 2c. selbstn gestanden wird / so mag Ihnen und Ihren Successoribus im geringsten nicht schaden / wann gleich unter dessen beyde abgemelde Kayser in Gelhausen die Hulbigung eingenommen / die Steuer eingezogen / den Pfandherrschaftl. Amtmann ab / und einen andern eingesetzt / auch der Churfürst zu Maynz / tanquam Administrator Imperii, die Stadt Gelhausen / wie p. a per seq. num. 5. betweisen will / in den Schutz genommen haben solte.

Lin. 21. Num. 5.) Diese Beilag ist Extractus eines Chur-Maynzischen Schutz-Briefs über Gelhausen de anno 1421. Es muß aber solcher originaliter und integraliter producirt werden / wann er glauben finden soll; Allenfalls ist so eben ad Num. præced. 4. darauff gründlich gedienet worden / Und es solle auch dem Vernehmen nach in diesem nur auff 6. Jahr lang / gegen Jährliche Entrichtung 200. fl. Geldes / versprochenen Schutzbrief die Pfandherrschaft Schwarzburg und Hohenstein / weil die Gelhäuser denselben allbereits mit Eyd und Pfichten verbunden / expressis ausbehalten worden seyn / welches aber ex adverso listiglich suppressiret worden ist.

Lin. 31. Num. 6. Diese Beilag bestehet aus dreyen Stücken; (1) Einer Auffmahnung von denen 4. Churfürsten zu Maynz/ Erier / Cöllen und Pfalz de anno 1421. an die Stadt Gelhausen / (2) deren Antwort und dann (3) einem Extract Gelhäuf. Protocolli de dicto anno 1421. Aber auch diese drey Beilagen sind ebenfals integraliter & originaliter zu produciren. In omnem evenum sind sie auch von dem mehr berührten Jahr 1421. da die Pfandherren aller Vermuthung nach in die Pfandschaft der Stadt Gelhausen noch nicht wieder restituiret gewesen / und dann endlich macht die Vocatio ad Comitia Imperii, ob auch gleich die Comparation darauff erfolgt sein sollte / keine probationem pro Statu Imperii, beworab zu Zeiten Friederici III. Maximiliani und derer vorhergehender Kayser / *vid. Pfandherrschaftl. Unters. pag. 18.*

pag. 6.

Lin. 30. *verb. Erinnerung*) Was p. a. hier erinnern will / das fällt durch vorhergehende ad N. 4. 5. & 6. geschehene Erläuterungen gänglich hinweg.

Lin. 35. Num. 7.) Diese Beilag ist ein Extractus privilegii Imperat. Sigismundi de anno 1425. welches Privilegium auch schon unter denen Gelhäuser getruckten Privilegien sub Num. 31. anzutreffen ist. Die Pfandherrschaftl. Antwort darauff *vid.* in der Pfandherrschaftl. Unters. pag. 16.

pag. 7.

Lin. 18. Num. 8.) Diese Beilag bestehet aus zweyen Extractibus von Kayser Sigismundi Auffmahnungs-Schreiben an die Städte Franckfurth / Gelhausen / Friedberg und Wehlar de annis 1435. & 1438. Es ist aber hieroben allschon ad N. 6. notirt worden / daß dergleichen Auffmahnungen so wenig einiges Argumentum pro Statu Imperii abgeben / als wenig auch einen Immediat macht / wann er vom Kayser ein Glied des Reichs genennet wird; Indeme so wohl Mediatra als Immediata Membra in Imperio zu finden sind. Über das müste auch allenfalls diese Beilag / wann wieder verhoffen darauff reflectiret werden wölte / originaliter & integraliter exhibiret werden.

Lin. penult. & ult. *verb. ohne Vorwissen Churfürsten und Stände consensiret.*) Hier beweiset sich p. a. als einen recht straffbahren Momum, indeme des gloriwürdigen Kayser Sigis



Sigismundi Confirmation der Verpfändung an Chur-Pfalz und Hanau getabelt wird/ da doch dergleichen Confirmation nichts neues ist/ und noch täglich absque Electorum & Statuum Consensu bestätiget wird/ was von denen Hrn. Antecessoribus am Röm-Reich legitimè geschehen ist.

pag. 8.

*Lin. 3. & 4. verb.* nur in bloßen nichts beweissenden Copiis) hier will p.a. behaupten/ daß die Pfandbriefe noch nicht originaler produciret worden seyen. Es ist aber dieses Vorgeben eine offenbare Maliz. Dann aus denen copialiter in Händen habenden Exemtions Actis hat ja p.a. erlernt/ daß als der Stadt Gelhausen Syndicus und der Pfandherrschaftl. Anwald in ihren den 26. Febr. 1564. exhibirten probacionibus Defensionalium articulorum sich §. 1. auff die den 17. Aug. 1549. gerichtl. producirte Copias der Pfand- und Verkaufss-Briefen bezogen/ der Herr Fiscalis aber in seinen den 26. Aug. 1565. übergebenen Exceptionibus die editionem originalium begehret/ vorbesagte beyde Anwälde in ihren Replis vom 15. Sept. 1565. expresse angezeiget haben/ daß die Originalia solcher Uhrkunden/ die Pfandschafft und den Verkauf der Stadt und Burgt Gelhausen betreffend/ vor dieser Zeit und nemlich im Jahr 1550. den 4. Octobr. in puncto Gehäussischen anersforderten Baugeldes/ durch weyland Dr. Ziegler/ dagumahl gereffenen Churfürstl. Anwalden/ mit gleichlautenden Copieen/ gerichtl. producirt und übergeben/ auch Collationatis Copiis & Recognitiis Recognoscendis wiederum erhebt und an ihre gehührende Orthe hinterleget worden seyen/ weshalben sie sich dann zugleich ad Protocollos & Notarium Casuarum Fiscalium bezogen/ mit angehentler Bitte/ die vorerwehnte Copias collationatas ad causam Exemtionis. als dem Haupt-Puncten transportiren zu lassen. Dieses alles hat auch Dn. Fiscalis in seinen darauff den 19. April. 1567. übergebenen Conclusionibus mit keinem einziigen Wort contradiciret/ sondern solches vielmehr nachgegeben/ und nur dieses begehret/ daß die transportatio Copiarum auff der Stadt Gelhausen und der Pfandherrschaften Kosten geschehen möchte. Welchem Verlangen der Helt. Syndicus und der Pfandherrschaftl. Anwald in Conclusionibus eventualibus vom 17. May. 1570. als denn ein Genügen zu thun versprochen/ wann Dn. Judex solches befehlen und es denen Rechten & obervantia Ceraali gemäß sein würde. Mit was Zug mag dann p.a. die productionem originalium diffiniren? bevorab da von seiner Seiten selbst den Pfandbrief quazt. anno 1708. in den Truck gegeben worden / und Er sich in vielen Stücken darauff gründen zu können vermeinet.

*Lin. 5. verb.* allein mit keinem andern Rechte) p.a. sagt hier/ daß/ wann schon Sigismundus in den Contract. zwischen Schwarzburg eines- so dann Chur-Pfalz und Hanau andern Theils/ consentiret/ so hätte Er doch seinen Consens dahin restringiret / daß die Cession allein und mit keinem andern Rechte/ als Schwarzburg gehabt/ geschehen sollte. Aber von dieser erdichteten Restriktion findet sich nichts in berühmter Kayserl. Confirmation, sondern es beziehet sich dieselbe expresse auff die von Carolo IV. geschehene Verpfändung und bestätiget solche mit folgenden Worten: Also daß die egenannten Herzog Ludwig/ Pfaltz-Graff / und der von Hanau und Ihre Erben solche obgenannte Pfandschafft haben und halten sollen / gleicher Weise und in solchen Rechten/ als die von Schwarzburg gehabt haben/ nach laute unfers ehgenannten lieben Herren und Vatters Kayser Carls seel. Briefft zc. Fragt man nun/ was dann die Grafen von Schwarzburg vor Rechten gehabt haben in der Stadt Gelhausen? So zeigt solches ganz klar der Pfandbrief de anno 1349. so dann Ihr von Sigismundo Imperat. confirmirte Verkaufsbrieff vom Jahr 1435. durch welchen Sie expressis verbis verkauft haben: Burgt und Stade zu Geilnhausen/ mit allen Gütern/ Nutzen/ Steuern/ Diensten/ Gerichten/ Fällten und allen Rechten / Herrlichkeit und Zugehörung/ die das Reich da hat oder haben solle zc. De quorum verborum sensu vid. Pfandherrschaftl. Anweis. pag. 6. 7. 8. desgleichen erweist solches der Schwarzburgische Verkaufsbrieff de dato Amstadt Donnerstags nach St. Johanni Baptiste Tag/ Anno 1476. in verbis: Und als dieselbe Burgt und Stade Geilnhausen mit aller Gerechtigkeit und Oberkeit das Rych daran gehabt hat und haben soll zc.

Lin. 7.



- Lin. 7. verb.* daß die Stadt geschützt / keineswegs aber zu einer *Municipal-Stadt* gemacht werden solle. ) Die Stadt wird geschützt/wann sie gleich von denen Pfandherrschaften eximirt wird.
- Lin. 10. verb.* nur um 8000. Rahl. Gülden ) p. a. meint/ es koste Churpf. und Hanau die Erlangung der Pfandschaft qu. nur 8000. fl. Es kan aber das Gegentheil ersichen werden aus der Pfandherrschaftl. Anweis. p. 28. seq.
- Lin. 10. & 11. verb.* da doch eine Kirche wohl mehr als 100tausend gekostet.) Wann man aber eine Stadt kauft/ so können Kirchen und die denen *privatus* gehörige Güther und Häuser in keinen Anschlag kommen.
- Lin. 15. verb.* von Schwarzburg selbst) p. a. setzt zwar hier/ es habe Schwarzburg selbst den Gelhaufen vor eine *Immediat* Kayserl. Frey Reichs-Stadt gehalten; Es wird aber dieser Satz mit nichts bewiesen.
- Ibid. & lvn. seq. verb.* als jedermänniglich biß dato ) ferner will p. a. hier behaupten/ daß auch sonst jedermann die *Immediat* der Stadt (Gelhausen) erkennt habe. Das *Contrarium* aber ist zu sehen in der Pfandherrschaftl. *Deduct. pag. 6. seqq. junct. pag. 26. seqq.*
- Lin. 17. verb.* neuerlich ) hier will p. a. vorgeben/ daß der Pfandherrschaft *Prætion* neuerlich seye. *Ast reclamant inter alia acta Exemptionis ferè in omnibus paginis.*
- Lin. 20. verb.* dabey geschützt ) hier giebt p. a. ferner vor/ es habe Kayser Sigismundus die Stadt Gelhausen bey ihrer *Immediat* kräftigst geschützt. Aber womit wird dies bes bewiesen?
- Lin. 24. verb.* nur ) hier setzt p. a. daß die Stadt denen Pfandherrschaften schwöre/ nur zu ihrem rechten Pfand. Aber auch diese *vocula restrictiva*; nur; ist nirgendwo in denen Documenten zu finden/ folglich dieser recht boshafte und calumniose Zusatz billig zu bestrafen. Die Worte des ersten Gelhäuser *Revers-Briefs*/ welchen der Kayser selbst in anno 1708. trucken lassen, lauten also: *Seereu und hold zu seyn zu ihren rechten Pfande/ und daß wir ihnen mit allen Steuern/ Diensten/ Lützen/ Gezellen/ Gerichten/ Rechten und aller Zugehörung / die ein Römischer Kayser oder König und das heil. Röm. Reich bey uns hand/ oder haben sollen/ oder von alter bißher gehabt haben / und der vorgenannt unser gnädiger Herr von Schwarzburg von des heil. Reichs wegen gehabt hat/ oder gehabt solte haben/ gewarthen gehorsam und unterthänig seyn sollen / als wir dem vorgenannten von Schwarzburg bißhero gewarthe han/ oder schuldig zu thun gewesen sind. In dem übrigen wird per verba: Zum rechten Pfande; ein Pfand nach damaligen Deutschen Rechten verstanden. vid. Pfandherrschaftl. Anweyßf. pag. 5. & Pfandherrschaftl. *Unvers. pag. 21.**
- Lin. 29. verb.* Hülf zu leisten ) p. a. will hier vorgeben / daß Gelhausen denen Pfandherrschaften in Zeit der Noth nur Hülf zu leisten schuldig seye. Es sind aber die Worte des vorerwähnten Gelhäuser Ersten *Revers-Briefs* noch viel emphatischer/ weiln das durch bekennet wird/ daß die Stadt auff der Pfandherrschaften **Wahrung zu folgen** verpflichtet seye/ upote quod *Jus sequelæ* infert. *vid. Pfandherrschaftl. Deduct. pag. 13.*
- Lin. 30. verb.* Hingegen ) p. a. will hier ein argument vor sich nehmen auß dem Pfandherrschaftl. *Revers*, welcher der Stadt bey jedesmaligen *Huldigungen* extrahirt wird; Allein der erstere *Revers-Brief*/ wornach alle folgende zu reguliren sind/ und welchen p. a. selbst in anno 1708. zu seiner Vorstellung sub Lit. N. in den Truck gehen lassen/hält vor die Pfandherrschaften gar nichts präjudicialisches in sich/sintemahlen Er zwey Membrata hat: (1) die Stadt gänglich zu lassen bey allen Rechten/ Genohndheiten/ Freyheiten und Gnaden/ die Sie und ihre Aldern von Kayser Ludwigen herbracht haben/ welches dann garh billig ist/ auch mit und neben dem Pfand-Recht/ als welches *Jura Caesaris & Imperii* in sich begreiff/ wohl bestehen kan. (2) Die Stadt nicht zu beträngen/ oder



zu beschreiben (a) über die gewöhnliche Steuer/die sie dem Reich pflichtig sind zu geben und bey Kayser Ludwig gegeben haben / (dieses ist nun die ordinaire Stadt-Steuer) und (b) über die Rechte/die das Reich da hat/oder haben soll/ als vorgeschrieben stehet. (Dieses muß ja noch etwas anders und mehrers/ als die Steuer/sein) Obige beyde Membra halten die Pfandherrschaften getreulich/ aber p. a. bricht seinen aydl. Revers, und eint er nichts/ als die ordinaire Stadtsteuer / eingestehet / von den übrigen Reichs- Rechten aber/ als da sind : Gülden/Tuzungen/Gefälle/ Gerichte/ alle Zugehörungen etc. anseho nichts wissen will. *conf.* die Pfandherrschaftel. *Deduct.* de anno 1707. pag. 30. *vers.* der dritte.

*Lin.* 36. *verb.* dem Rath Schwöhren ) von diesem Jurament des Pfandherrschaftel. Amtmanns und Reichs-Schultheißens in Gelhausen / und daß solches dem Pfandrechte im geringsten nicht zugegen seye/ *vid. omnino* die Pfandherrschaftel. *Unterf.* pag. 24. *ad lit.* F. F. Item die Pfandherrschaftel. *Anweiss.* pag. 33. *lit.* M. & N.

*Lin.* 38. & *seq.* *verb.* deme zu folge ) Ex falsis præmiis, falsa etiam sequitur Conclusio.

*Lin.* 40. *Kays.* Majestät und dem Reich die *Jurisdiction* gelassen ) *Negatur* ex hac parte, & ex adverso nullibi probatum est. Imò contrarium patet ex Actus Exemptionis & tribus Impressis Dominorum Pignoratitiorum.

*Lin.* 41. *verb.* und denen Röm. Kaysern das *Homagium præstiret*) Von der eigentlichen Beschaffenheit dieser Reichs-Huldigung *vid.* Pfandherrschaftel. *Deduction* de anno 1707. pag. 37. & *seq.* Pfandherrschaftel. *Unterf.* pag. 3. & 4. *junct.* pag. 23. Pfandherrschaftel. *Anweiss.* pag. 31. *ad* (2) Über das ist hieroben schon *ad* pag. 5. *lin.* 7. *Num.* 4. notiret worden/ daß wann gleich beyde Kayser Rupertus und Sigismundus die Huldigung in Gelhausen eingenommen haben sollten/ so doch hiermit durchaus nicht eingeraumet wird/ sondern ex adverso legaliter prohibiret werden muß/ ein solches demnach darum denen Pfandhern nicht schaden könne/ weil sie damahls wegen ohnghehorhams der Pfandherrschaft in der Stadt Gelhausen entsetzet gewesen/ nach der Hand aber wieder restituiret worden sind.

*Lin.* 43. *verb.* gänzlich verworffen ) hierüber wird *intra ad* Num. 17. die nöthige Erläuterung gegeben / und die ohnrichtigkeit dieses Adversariischen Vorgebens demonstrirt werden.

pag. 9.

*Lin.* 2. *verb.* *Limnaus* ) p. a. will hier ex *Limnao* etwas vor sich beweisen / aber umsonst/ weiln dieser Auctor *loc. cit.* verschiedene errores manifestos begangen hat/ und *tom.* 4. *addit.* *ad* *lib.* 4. *cap.* 7. & *ad* *lib.* 7. *cap.* 20. (Da er sich indessen von dem Gelhäuser Zustand besser erkundiget) das *Contrarium* schreibt / *vid.* Pfandherrschaftel. *Deduct.* de anno 1707. pag. 33. Womit dann auch vieler anderer Historicorum und Publicisten Meynungen übereinstimmen. *vid.* *ibid.* *junct.* pag. 26. & *seqq.*

*Lin.* 4. *verb.* in *Decreto* de anno 1554. 15. Febr.) p. a. will hier ex *Limnao* erweisen / daß Imperator Fridericus III. in allegato *Decreto* die Stadt Gelhausen inter Civitates Imperiales collociret habe. Allein dieses *Decret* hätte *Limnaus* in formâ belegen sollen/ um der Sachen wahre Bewandnus daraus zu sehen. In eventum fan auch dieses *Decret* der Pfandherrschaft nicht præjudiciren/ weiln Gelhausen allschon anno 1505. in das Auszug Register gekommen/ und der Exemtions-Procels, wodurch der Herr Fiscal die Stadt Gelhausen/ als exemtam, und die Pfandherren/ als eximentes, in peitorio verflaget hat/ schon vorhero angefangen gewesen / quo processu durante ne Imperator quidem aliquid innovare vel præjudicare potuit.

*Lin.* 7. *verb.* *punct.* 1. *num.* 221.) hier beziehet sich *Limnaus* auff der Stadt Friedberg getruckten Bericht *loc. cit.* Allein was allda stehet/ das ist mehr vor/ als gegen die Pfandherrschaftel.



Herrschaffen/dann also lauten die Formalien: hiengegen irret nichts / da vielleicht wollte eingewendet werden / wie gleichwohl die Stadt Gelhausen unter der Rubric der Frey- und Reichs-Städten in denen Reichs-Abschieden gesetzet/ und nichts do weniger vor keinen Reichs-Stand angesehen/ sondern davor gehalten werden will / als ob Gelhausen von andern Reichs-Ständen *eximirt*/ auch also von denen/ und nicht einer Reichs-Stadt wegen / verretten werde &c. So nun die Stadt Gelhausen dem Reich durch Churpfalz *eximirt*/ und solches (*quod hic tamen in medio relinquatur*) beweyßlich; so muß man dasselbe an seinen Orth stellen &c.

Lin. 11. *verb. ex privilegio 1366. & 1471.*) Diese beyde von *Limnao* allegirte Privilegia hat die Stadt Gelhausen niemahls erlangt.

Lin. 12. & 13. *verb. cujus praesudicium &c. & aliud praesudicium*) diese beyde von *Limnao* angezogene praesudicia gehen auch nicht die Stadt/ sondern die Burg Gelhausen an/ und ist allerdings billig gewesen/ daß die Beklagte ad forum primae Instanz habe remittiret werden müssen/ welches aber denen Pfandherrschaffen und deren von Reichs wegen habender höhern Jurisdiction und Obrigkeit im geringsten nicht zugegen ist.

Lin. 23. & *seq. verb. & Imperio per se subiecta instar Friedbergense*) das Contrarium und die große Differenz zwischen Verpfändung Gelhausen und Friedberg ist in denen anno 1707. und 1721. getruckten Pfandherrschafft. Deductionibus Sonnenlat dargethan worden.

Lin. 26. *verb. Praesudicium*) dieses praesudicium trucken zu lassen/ hätte p. a. wohl sparen können/ weil es schon in *Limnao* zu befinden/ auch dessen dürte Worte zeigen/ daß es nicht die Stadt/ sondern die Burg Gelhausen angehe/ und eine bloße remissionem ad primam Instanciam. welche der Rath zu Gelhausen bey Verklagung des in der Burg wohnhafte gewesenens Jubens Staacs nicht hätte praeteriren sollen/ in sich halte.

pag 10.

Lin. 27. *Num. 10.*) Dieser Num. begreiff in sich einen Extract Cursfürst. Pfälzischen Schreibens de Anno 1554. so dann einen Extract Hochgr. Hanauischen Schreibens de Anno 161. und ein Schreiben von der Hanauischen Regierung / alle drey an den Rath zu Gelhausen abgelaßen. Wann nun p. a. mit denen beyden ersten etwas beweyßen will / so muß er solche originaliter mit denen darzu gehörigen Acten produciren / da man dann ex circumstantiis ohnfehlbar sehen wird / daß nichts praesudicirliches/ sondern vielmehr viel nütliches vor die Pfand-H.Hn. darinn enthalten seye. Gestalten die Gelhäuser nicht nöthig gehabt hätten / in solchen Angelegenheiten Rath und Hülfße bey denen Pfand-H.Hn. zu suchen/ diese auch nicht nöthig gehabt hätten / sich mit solcher Mühe biladen zu lassen / wann denen Pfand-H.Hn. keine Jurisdiction zu Gelhausen/ sondern nur allein der geringe Pfandschilling von 271. fl. zugekommen wäre. Über vorangezogene dritte Verlay wird ad pag. 12. die Erläuterung folgen.

pag. 11.

Lin. 3. *verb. Ape zu Zanau.*) Dieses muß *Zaina* oder *Zenau* heißen/ welches ein wohlbekanntes Kloster in Hessen gewesen / und jetzt ein Hospital ist.

Lin. 10. *verb. uff hievoriges unser rathames Bedencken*) Hieraus ist zu sehen/ daß der Rath zu Gelhausen zu der Zeit ohne Berwissen/ Einrathen und Bewilligung der Pfand-H.Hn. am Kayserl. Cammer-Gericht kein Mandat zu extrahiren getrauet habe.

Lin. 15. *verb. Euerm Begehren nach.*) Hieraus will p. a. probiren/ daß die Chur-Wf. Vertretung der Stadt Gelhausen uff Crapß. Tagen ihrem Begehren nach geschehen seye. Sed quid inde? Wann da stünde: *Eurer Vollmacht nach*; so könte noch etwas darab geschlossen werden; Dann in dergleichen Fällen kommt es nicht auff das Begehren/ Bitten und Ersuchen/ sondern auff die Vollmacht an. *vid. Pfand-Herrschafftliche Untersuchung pag. 18. & seq.*

C 2

Lin.



*Lin. 18. verb. Unsern Schutz und Schirms-Verwandten*) Vielleicht will p. a. aus diesen mit größter Licenz gedruckten Worten inferiren / als ob Chur-Pfalz nur Schutz und Schirm zu Gelhausen zu suchen habe ; Daß aber das Durchläuchtigste Chur-Haus Pfalz auch an der Pfandschaft seinen Theil habe / und daß es gleichwohl gar nichts hätte / wann durch die Pfandschaft nur allein die Jährliche Steuer von 271. R. 24. Alb. 3. S. zu verstehen wäre / das ist offenbar und brauchet keiner weitern Ausführung.

pag. 12.

*Lin. 8. & 9. verb. in Mandats-Sachen auff die Pfandungs-Constitution*) p. a. macht hier folgendes Argument. Die Stadt Gelhausen hat am Kayserl. Cammer-Gericht Mandats-processus auff die Pfandungs-Constitution gehabt / und die Pfand-Herrschaften haben ihr selbst gerathen / daß sie denen Cameral-Verordnungen nachkommen sollte ; Ergo ist die Stadt immediat, und hat die Oppignoratio Imperialis kein Dominium transferiret. Es ist aber zuorderst durch die production der Acten zu erweisen / was vor Kayserl. Mandata eigentlich erkennet gewesen ; Massen die Casus nicht ohnbekannt sind / in welchen ein Mediatum Imperii so wohl ein Kayserl. Mandat ausbringen / als auch solches wider ihn erlangt werden kan. Nicht diesem formiret man ex parte der Pfand-Herrschaften mit weit besserem Grund folgendes argument : Die Stadt Gelhausen hat Anno 1609. wider Henburg ein Mandatum auff die Pfandungs-Constitution extrahiren wollen / aber ob defectum immedietatis von der Pfand-Herrschaft Inhibition bekommen / und derselben pariret. *vid. Pfand-Herrschaftliche Deduction de Anno 1707. pag. 20.* Ergo ist per oppignoracionem ein Dominium transferiret worden / und Gelhausen nicht immediat geblieben.

*Lin. 15. verb. Darüber zugestanden*) p. a. setzet hier / daß (1.) die Stadt Gelhausen zwar Anno 1349. in den Pfand-Brief gekommen / aber (2.) von denen Pfand-Hn. selbst nicht nur Anno 1561. sondern auch 1565. Kayserl. Majest. die jurisdiction darüber zugestanden worden seye. Weil aber das zweyte Membrum dieses Sages in facto besteht / und nicht bewiesen ist / so wird demselben per mera generalia seylichst contradicirt.

*Lin. 16. verb. Maynz*) p. a. setzet hier / daß die Stadt Gelhausen sich bey Reichs-Tägen auch von Chur-Maynz habe vertreten lassen. Weilen aber hievon nichts bekannt ist / so muß es vor allen Dingen probiret werden.

*Ibid. verb. Franckfurth*) Hier beziehet sich p. a. auff die Franckfurter vor die Stadt Gelhausen gefעהene Vertretung bey Reichs-Tägen ; Es ist aber dieses zu thun allererst Anno 1641. & 1644. de facto attemptiret / und sohanem Beginn durch die Pfand-Hn. gnugsamlich begegnet worden. *vid. Pfand-Herrschaftl. Deduct. Cap. 3. per tot. & Pfand-Herrschaftl. Untersuchung pag. 18. & seq.*

*Lin. 17. & seq. Matric. Imp. in spec. Anno 1521.*) De eo *vid. omnino* Die Pfand-Herrschaftl. Deduction pag. 14. 38. & 39. Pfand-Herrschaftl. Anweisung pag. 30. & 31.

*Ibid. verb. bey Eger*) daß hierin gar nicht geschlet worden seye / das zeigt die Pfand-Herrschaftl. Deduction pag. 30. *ibique alleg. Londonp.*

*Lin. 20. verb. Item Schreiben*) p. a. vermeinet aus diesem Intercession-Schreiben einen großen Vortheil zu erschnappen ; Allein / wann solches gleich in Original vorhanden seyn sollte / so präjudiciret es doch der gemeinen Pfandschaft gar nichts. Quod enim commune, illud etiam pro parte alienum est. Wann demnach die Hochgräfl. Hanauische Regierung allein / ohne Concurrentz der Churpälz. Regierung / und zwar (wie hier gesehen) in einer Sach / welche nicht das gemeinsame Pfandherrschaftl. Interesse, sondern in particulari einen oder den andern Hanauis. Eingeseffenen / betrifft / an den Gelhauser Rath schreiben / so gebrauchet sie billig solche terminos, welche mehr auff bitten / ersuchen / ermahnen / erinern / und dergleichen / als auff befehlen hienaus lauffen.

Lin. 26.



*Lin. 26. verb. die Stadt bey allen Privilegien / allem Zerkommen 2c. gänglich zu lassen* ) De hac clausula Reverfalibus Dominorum pignoratitiorum inerta & Eorum Juribus planè non contrariâ, *vid. supra ad pag. 8. verb. Zingegen. Add. Pfandherrschafft. Untersch. pag. 20. ad Lit. M. & Pfandherrschafft. Anweiff. pag. 11. ad (5)*

pag. 13.

*Lin. 9. Num. 11.)* Diese Heylag N. 11. ist schon vom Gelhäuser Rath anno 1708. zu der Vorstellung *sub Lit. LL.* getruckt worden/ und gehet gar nicht die gemeine Pfandherrschafft / sondern Hanau gang allein an/ mithin gehöret solche nicht hieher/ sondern sothane Rechts-Handel ist mit dem Hochgräf. Hauß Hanau allein auszufechten. Ueber das werden in dieser Heylag nur allegata partis angeführet/ more antiquo, per *Recess. Vñfi. noviss. §. 48. summâ ratione correcto, cum narrata omnia supplicantium, interduo indecora, repeterentur olim verbotenus nomine Imperatoris, stylo relativo. vid. H. lühr. Dn. Asses. de Ludolph. in Jur. Cam. pag. 250. n. 18.*

*Lin. 27. verb. Erinnerung ad N. 11.)* Diese Erinnerung geht auch das Haus Hanau allein an/ ist demnach hieher nicht gehörig.

pag. 14.

*Lin. 2. verb. beyseyns* ) p. 2. tractiret hier das Werk mit Errichtung des Pfandherrschafft. *Recessus* de anno 1656. so klein/berächtlich und spöttlich/als wann beyde damalige Pfandherrschafft. Râthe und Commissarii nur allein dabey gewesen wären/ und sonst nichts dazu gethan hätten; Man beliebe aber nur den Eingang sothanen *Recessus*, welcher *sub Lit. Dd.* der Pfandherrschafft. *Anweyffung de anno 1721.* beygelegt worden/ ohnschwer zu lesen/ so wird sich klar befinden/ daß beyderseith Commissarii, nomine Ihret gnädigst und gnädigen Herren Principalen und Committenten/ als denen Obache und Einschens (sunt formalia *Recessus*) gebühret/ theils sirttliche Puncten rechtl. decidiret/ theils aber gültlich beygelegt/ mithin das Richter Amte zwischen sirttlichen Rath und Burserschaft cum plenissimo effectu exerciret haben.

*Lin. 5. verb. contra Interesse Imperii & Civitatis* ) p. 2. giebt hier vor/ daß die Pfandherrschafft. *Recessus* de annis 1613. 1614. & 1656. contra Interesse Imperii & Civitatis wären. Es ist aber dieses eine petitio principii und schnur gerad dem jenigen zuwieder/ was der Rath von denen Pfandherrschafft. *Recessen* annoch anno 1688. & seqq. afferiret hat. *vid. Pfandherrschafft. Anweiff. pag. 27. ad ann. 1692. & pag. 38. ad ann. 1688. Add. Pfandherrschafft. Untersuchung pag. 25.*

*Lin. 6. verb. wie unten folget* ) hier will der Gegentheil behaupten/ daß die vorherührte *Recessus* durch das unten folgende Mandatum de anno 1639. vermorffen worden seyen; Es soll aber an solchem Orth die nöthige Erläuterung darauff erteilet werden; doch kan man nicht vorher/ allhier gleichsam nur im Fürübergang zu melden/ daß das quæst. Mandat siebenzehen Jahr jünger/ als der *Recess* de anno 1656. seye/ mithin solchen ohnmöglichlich habe cauten können.

*Lin. ead. & seq. verb. niemahlen ad observantiam gekommen* ) Adverlant will hier vorgeben/ daß die Pfandherrschafft. *Recessus* niemahlen ad observantiam gekommen seyen. Allein es sind diese *Recessus* vorgeschriebene leges, welche allenfalls per non usum nicht aufgehoben werden können. Die Acta zeigen auch/ daß bald der Rath gegen die Burserschaft/ bald aber diese gegen jenen/ bey der Pfandherrschafft geklaget/ und allereil noch Klagen/ wie mehrbesagte *Recessus* in einem und dem andern Puncten nicht observiret werden wollten/ mit Bitte/ den davon abgehenden Theil zur Observanz anzuhalten. Ja es hat der Rath noch jüngst/ in seiner puncto Mandati de desistendo &c. den 11. Octobris 1720. übergebener Supplic auf den Pfandherrschafft. *Recess* de anno 1656. sich gegründet/ und *sub N. 11.* den passum concernentem daraus beygelegt.

D

Lin. 9.



*Lin. 9. verb. uliter acceptiret wird*) Gegentheil acceptiret hier/das die Pfandherrschaft in dem obstgeneldten Recels de anno 1556. §. 8. Jurisdictionem Imperii agnosciert habe; Man lässt aber diese acceptation um so mehr auff ihrem kundbaren ohnrecht berubren/weilen das suppositum noch nicht erwiesen ist.

*Lin. 21. verb. an dem Kayserl. Hoff*) das so eben gedachte suppositum will Adversant das mit erwiesen/weilen in §. 8. des Reccellus de anno 1656. siehe/ das beyde Theile wegen Baderi Freyheit an dem Kayserl. Hoff zu Recht erwachsen seyen. Allein wann man die Mühe nehmen will/die sämtliche über Baderi Freyheit verhandelte Acta einzusehen/ so wird sich klar ergeben/ das in der ganzen Sach der Pfandherrschaftl. Jurisdiction keines wegs präjudiciret/ sondern solche vielmehr dadurch besetzigt worden seye/ Conferatur der Pfandherrschaftl. Reccellus de anno 1614. §. 16. so sub Lit. CC bey der Pfandherrschaftl. Anweisung getruckt/ & addatur aus der Pfandherrschaftl. *Deduct. pag. 32. in princ.* das eine Rechts-Sach/wann beyde streitende Theile zu Frieden sind/ omnia Iudice intermedio & absque ejus präjudicio, so gleich an ein höchstes Reichs Gericht gebracht werden könne.

*Lin. 23. verb. nicht zweiffelte*) hier hat p. a. etwas ausgelassen/ um/ den sensum vortheilhafter vor sich zu machen/ so man aber hiemit suppliret/ dann post verba: nicht zweiffelte/ folget dieses: Wiewohl Baderus dessen ohn gehindert darvon der Stade den Geschöß geben/ dahero die Burgererschaft um so viel desto weniger Ursach sich hierüber zu beklagen hätte/ zumahlen/ da gleich etwas deren wegen andern Bürgern aufgebürdet werden sollee/ solches auff der Stade Güttere geschlagen und also den Rath selbstn mit treffen müste; Jedoch wollten Sie auff allen Fall nochmahlen davon reden/ und da je ichtwas klagenswürdig annoch vorhanden/ nach Möglichkeit remediren und helfen/ bey welcher des Ra. h's Erklärung ic. ic.

*Lin. 28. verb. Erinnerung ad n. 12.*) hier giebt p. a. vor/ es seyen die Pfandherrschaftl. Commissarii anno 1663. ohnverrichteter Sachen abgezogen. Allein das bloße Vorgeben hilft nichts/ sondern es muß erwiesen seyn. Als der Gehäuser Syndicus in puncto Mandati de desistendo ab omni ledicione &c. den 18. Mart. 1721. in einem Contradictions Recels eben dergleichen vorgebracht und zum Beweiß ein Gelhauer Rath's Protocol vom 1. April. 1663. sub N. 18. bengelegt; So hat Pfandherrschaftl. Anwald folgendes darauff verset/ welches auch der Gehäuser Syndicus bis dato nicht wiederlegen können/ sondern tacendo nachgeben müssen: Die Gegentheil. Beyslag N. 18. ist ein einseytziges mit vielen Ohnwarheiten angefülltes und hinterrück's nit dergeschriebenes/ auch gestümmeles/ und gegen die hohe Pfandherrschaften/ als tertius, in dem geringsten nichts prohibendes/ auff NB. den ersten Tag April. 1663. (da doch die Pfandherrschaftl. Herren Commissarii damals bis den 4. Ejurd. ihre obgehabte Commission verrichtret:) erdichtetes anmaasfl. Protocol, welchem Pfandherrschaftl. Seiten in allen Stücken contradiciret wird/ und dessen Falschheit alle Stund und Augenblick/ da es nöthig seyn sollee/ Sonnen-klarlich dargerhan werden können; dahero dann ein hocherleuchteter Herr Referent darauff um so weniger einige Reflexion zu machen belieben wird/ je klarer die disscich. den 2. April. jüngsthin exhibirte Beyslag Lit. C. beweiset/ das noch viele Jahr hernach der Stade Rath selbstn um die Beobachtung der Pfandherrschaftl. Reccellen/ welche nach obigem falschen Protocol ausgepresset/ per Fiscalem contradiciret und per Mandata Caesarea cassiret seyn sollen/ (so doch alle klar irrig und ohnstatthafft ist) inständigst gebeten habe/ und je mehr auch noch ferner bedürffenden falls in continenti zu prohibiren ist/ das der Stade Rath zu Gelhausen annoch anno 1694. eine Pfandherrschaftl. Commission, welche damals in dem Churpälzsis. Herrn Rath von Zaechman, dem Aeltern/ und dem alleweil noch lebenden/ damaligen hochgräfl. Sanauiischen Rath/ und jetzmahligen hochgräfl. Solms Rodelheimischen Cansley-Directore, Hr. Dr. Sartorio, bestanden/ agnosciert/ sich derselben gänzlich submittiret/ und die Stade Rechnungen zur Verhör williglich extrahiret habe. Zugeschweigen das allerweil noch



noch der Stadt-Rath zu Gelhausen seine gnädigste und gnädige Pfand-Zerschaffliche in Sachen der Stadt gegen die Burg Gelhausen & vice versa vor ordentlichen Richtern erkenne/ wie solches alles und noch ein weit mehrers in denen disseithichen am 8. May. 1716. eingegebenen / auch bis dato obhbeantwortet gebliebenen *Exceptionibus* umständlich *deduciret* und *documentiret* worden ist. Welchem dann unter andern beygefüget wird / daß noch vor etlichen wenigen Jahren die Pfandherrschaftl. Commissarii, in beseyn beyder Partbeyen/ in Sachen Ihrer Hochgräf. Gnad. zu Hsenburg Merholz/ contra Stadt Gelhausen/ puncto der strittigen Gränzen am so genannten Köther Thürngen/ so dann in Sachen des Herrn von Forstmeisters contra Stadt Gelhausen/ einen Mühlbau an der Hammbach betreffend/ zwey Augenscheine / ohne einzige *Contradiction*, ja vielmehr auff allerseith. Ansuchen/ eingenommen und die damahlen obhanden gewesene *Yrsaalen*/ so weit es sich thun lassen / respectivé geschlichtet/ und zu weiterer *Judicial*-Verhandlung *remitiret* haben / wie solches *notorium* ist/ und also keines Beweises bedarff/ allenfalls aber auch in *continenti* gnusnahmlich probiret werden kan.

Lin. 34. *verb.* desgleichen anno 1692. ) p. a. giebt hier wieder fälschlich vor / als ob in anno 1692. die Pfandherrschaftl. Commission Ihren effect nicht erreicht hätte ; Das *Contrarium* aber ist zu sehen in der Pfandherrschaftl. Anweisung. pag. 27.

Lin. 36. Num. 13.) Dieser Num. 13. ist ein Extract aus denen Exemtions Acten/ woraus aus probiret werden will / daß der Rath zu Gelhausen Obrigkeit und Gerichts Zwang habe. Die gründliche Erläuterung hierauff ist zu finden in der Pfandherrschaftl. Untersuchung. pag. 6. & seq.

pag. 15.

Lin. 10. *verb.* durch Vermittelung) hier will p. a. so viel sagen / daß in annis 1613. 1614. & 1656. da die *Recessus* errichtet worden / die Pfandherrschaftl. Commissarii nur *Mediatores* gewesen seyen ; Allein der truckene Buchstabe solcher *Recessuum* zeigt überflüssig/ daß Sie auch wirklich Richter gewesen seyen/ und verschiedene strittige *Puncten* rechtlich erörret haben.

Lin. 13. *verb.* Vergleich ) p. a. will aus denen Pfandherrschaftl. *Recessen* nur bloße Vergleiche machen ; da Sie doch nicht nur unter der Pfandherrschaftl. Ober-Richterl. *Autorität* und mit vorbehalte dero auch hernach erfolgter *Confirmation* zum Stand gekommen/ sondern auch in der That und Wahrheit *Leges fundamentales* sind/ woronach sich Rath und Burgerschaft richten müssen. *vid.* Pfandherrschaftl. *Recess.* de 1613. &c.

Lin. Ead. *verb.* weiter nicht ) p. a. stehet hier in der irrigen Meynung/ der Rath zu Gelhausen dürfte die Pfandherrschaftl. *Recessus* nicht weiter *agnosciren*/ als solche gegen die Pfandherrschaftl. probirt. Aber es sind diese *Recessus* keines wegs *ad clallem scripturarum privatarum*, sondern vielmehr *Instrumentorum publicorum ac solennium*, ut & *Legum fundamentalium* zu referiren / bey welchen es/ da Sie einmahl *legaliter* errichtet und allerseiths angenommen worden/ der Rath sich auch alleweil noch darauf gründet (*vid.* supra pag. 13. *ad verb.* niemahl *ad observantiam*) und *potissima pars Civium Gelhusianorum* denenselben *stricissime* nachgelebet wissen will/ billig und von Nichts- auch Gewissens wegen (zumahlen da dieselbigen/ wie der Rath selbst den 6. April 1688. der Hanauischen Regierung geschrieben/ aydlich bekräftiget und beschworen worden. *vid.* *Beyslag Lit. C. ad Exhibit. de 2. April. 1721. in puncto Mandati de desistendo ab omni seditione &c.*) allerdings und in totum bleiben muß ; doch/ wie die *Formalien* des Pfandherrschaftl. *Recessus* de anno 1656. §. *penult.* lauten / mit vorbehaltener gnädigst und gnädiger Pfand-Zerschaffung Erläuterung und *Declaration* ein und anderer *Puncten* nach Gelegenheit der Zeit und Läuften.

Lin 17. *verb.* zu bestellen gebühret ) p. a. setzet hier/ daß dem Rath zu Gelhausen das *Criminal* und *Civil*-Gericht allda zu bestellen gebühre. Die ganz völlige und gründliche



- Erläuterung über diesen Punkten findet sich aber in der Pfandherrschaft. Unerf. pag. 6. & 7. junct. pag. 12. 13. 14. & 15. Add. Pfandherrschaft. Anweiss. pag. 25. ver. im übrigen &c.
- Lin. 21. verb. befindl. Revers.) p. a. mischet hier wieder ein denjenigen Revers, welchen ein jeder Pfandherrschaftl. Amtmann der Stadt extradiren muß. Worüber aber eben falls die gründliche Erläuterung anzutreffen ist in der Pfandherrschaft. Unerf. pag. 24. Add. Pfandherrschaft. Anweiss. pag. 32. & 33.
- Lin. 21. verb. zu Lehen tragen) p. a. giebt hier vor / daß der Rath nomine der Stadt das Reichs-Gericht von Kayserl. Majest. zu Lehen trage. Aber / wo ist dann der Lehen-Brieff? liquidum investitura facti est, ergo probanda. Add. Pfandherrschaft. Unerf. pag. 6. in med.
- Lin. 26. verb. Burgemeister) p. a. giebt hier ferner vor / daß der Pfandherrschaftl. Amtmann / so oft jemand die Todes-Straff ausstehen müste / den Staab / den Er dabey breche / von dem ältern regierenden Burgemeister empfangt. Es ist aber hiebey zu wissen / daß dem peñl. Gericht der ältere Burgemeister nicht qua talis, sondern als vorsitzender Gerichts-Schöff / bewohne / welcher dann dem Reichs-Schultheiß und Reichs-Amtmann / als Iudici, den Staab tragen muß / bis es Ihme gefällig ist / solchen abzunehmen und zu brechen. Man kan nicht umbin / hiebey von Worten zu Worten anzuführen / was in der schon hieroben allegirten sub prædicio Thomæ den 19. Novembris 1703. zu Halle in Sachsen gehaltenen Inaugural-Disputation de Jurisdictione & Magistratu Dif-ferentiâ secundum mores Germanorum, Thes. 82. von der Jurisdiction eines Burgemeisters in denen Städten gemeldet wird: sed quam Jurisdictionem remanet Magistratus Urbium, si Iudices & Comites Regii cum suis Vicariis omnem Jurisdictionem Civilem & Criminalem, exercent? Digna Quæstio responsione, sed quæ jam perspicua est resoluta in Weichb. art. 9. Man vernehmet um die Burgemeister binnen Weichbild / die Kiesel man zu einem Jahr / und ein Burgemeister hat die Gewalt / daß er richten mag über allerhand falsche Maas / und unrechte Waage und unrecht Scheffel und über allerhand Speisekauf / und über die Becker / die Klein Brode verkaufen / oder die Fleischer / die ungebä Fleisch / und über Vorkäufer oder Markc-Söcken / daß sie rechten Kauff geben. Und mischet ihr einer wieder ihr gesetzte rechte / der wetter drum Haut und Haar / oder eine Windische Markc / das sind 30. Schilling / solches damit zu lösen. Adde ibid. art. 42. 43. Eandem potestatem habuit Magistri pagani & urbi non auctoritate propria, sed de eâ subfeudati fuerant à Iudice ordinario, quod probatur per textus allegatos supra §. 78. junct. §. 79. & potissimum per Jus Prov. Sax. L. 1. art. 56. 58. Limitanda etiam est assertio hæc, ut valeat saltem in iis locis & urbibus, ubi Iudex Ordinarius jam nondum habuit suam Vice-Comitem primarium, seinen Schultheiß. Ubi enim hæc fuit Constitutus, judicavit is de omnibus hisce causis, quod probatur per Jus Prov. Suev. cap. 115. n. 1. & 2. cap. 390. n. 2. & 3. si modo id notaveris, Vice-Comitem ibi non appellari Schultheiß, qua vox in Jure Sævicico non occurrit, sed Burggraff. Quod verò per Burggraff ibi intelligatur Vice-Comes, apparet ex d. c. 390. ubi Burggraff opponitur Iudici ordinario, de quo agitur n. 3.
- Lin. 28. verb. Nicht zu befehlen) p. a. stariret hier / daß der Reichs-Amtmann dem Rath nicht zu befehlen / sondern solchen vor seinen Burgemeister und Rath / Kayserl. Majest. aber vor ihren Obren zu erkennen habe. Was nun ein Reichs-Amtm. und Reichs-Schultheiß eigentlich seye? und wie weit sich sein Gewalt erstreckt? davon ist allschon hieroben gehandelt worden. In dem übrigen agnosceret dieser Pfandherrschaftl. Diener mit größter Willigkeit Ihro Röm. Kayserl. Majest. vor das höchste Oberhaupt im Heil. Röm. Reich / so dann seine gnädigst und gnädige Pfandherrschaften / Krafft des ihnen schwebenden illimitirten Ehes und seiner illimitirten Reversalien, vor seine immediate Oberherren: Den Rath zu Selhausen aber vor die unter der Pfandherrschaftl. Obren Jurisdi-





isdiction stehende Administratores Civitatis, denen Er sich certo & restricto modo durch einen limitirten Revers, auff Geheiß der Pfandherrschafften / obligat gemacht / und dann endlich die Gerichts-Schöffen zu Gelhausen vor diejenigen / welche ihme die Urtheile anzuweisen müssen.

Lin. 31. *verb. zu observiren hat*) p. a. meynet / daß ein Reichs-Ambtmann und Reichs-Schultheiß in Gelhausen nur die Kayserl. an die Pfand-*h*n. verlegte Revenuen hauptsächlich zu observiren habe. Es kommt aber wieder auff dasjenige allhier an / was von denen Aemtern eines Reichs-Ambtmanns und Reichs-Schultheißens allschon hieoben und sonst in denen Pfandherrschafft. Abtrüelen zur Gemüge begebracht worden ist. Wolte man aber ex concessis argumentiren / so folgte dann ohnwidersprechlich daß berührte Revenuen in einem mehrern/als Jährlich 271. fl bestehen müssen / weiln diese zu observiren weder eines Ambtmanns / noch Schultheißens / nöthig wäre. Zumahlen/da solche jährliche Steuer von dem Rath in einer Summa alle Martins Tage zu liefern ist / mithin man hierzu keinen Aufheber gebraucht.

Lin. 33. *verb. stehen solte*) p. a. ziehet hier in Zweifel / ob das Wort: **Gerichten** ; in dem Original Pfand-Brieff stehen solte? da er doch selbst in anno 1608 solchen Pfand-Brieff / beuchen der Stadt ersten Revers sub Lit. K. & M. trucken lassen / und in beyden sothanes Wort ausdrücklich sich befindet.

Lin. 36. *verb. nicht findet*) p. a. giebt hier vor / daß die Formalien: **Mit allen Gerichten** ; in dem Pfand-Eyd oder denen Pfand-Reverlen sich nicht finden. Gleichwie aber jetztgedachter massen aus dem erstern Revers der Stadt Gelhausen das contrarium zu ersehen ; Also beziehen sich die nachgefolgte Reveralien und Homagia expressé auff den Pfandbrieff ; und halten demnach virtualiter alles dasjenige in sich / was in demselben und in denen ersten Reveralien, als wornach alle folgende reguliret werden müssen / begriffen ist.

Lin. 39. *verb. bedeuet*) p. a. stehet hier in dem Irrthum / als ob die Clausula : **Mit allen Gerichten** ; die Reichs-Dorffschafften bedeute / so in verschiedene Gerichte vertheilt gewesen und zur Burg Gelhausen gehöret / aber davon gekommen. Politico aber / es wären jetztgedachte Dorffschafften oder Reichs-Gerichte / so vor diesen zur Burg gehöret haben / und davon gekommen seyn mögen / unter sothaner Claulola mit gemeinet gewesen / so könnte dennoch das Gelhäuser Stadt-oder Reichs-Gericht / deme dann der Pfandherrschafftliche Ambtmann und Reichs-Schultheiß dato noch praesidiret / davon nicht ausgeschlossen werden ; Unius enim inclusio, non est alterius exclusio. Damit aber p. a. seinen Irrthum desto klärer finden möge / so sehe er nur in den mehr gemeldten erstern Revers-Brieff der Stadt / in welchem unter andern geschwohren wird / daß die Stadt **mit denen Gerichten** , gewärtig / gehorsam und unterthänig seyn wolte / welche Worthe ja von keinen andern / als zu der Stadt / nicht aber zu der Burg etwa gehörig gewesenem Gerichten verstanden werden können.

Lin. 43. *verb. formiret worden*) p. a. meynet hier / daß die Pfandherrschafft an das Gericht / oder die Jurisdiction in der Kayserl. Burg selbst niemahls die geringste praetention formiret habe. Ast hac est exceptio de Jure tertii. Wann man diffalls mit der Burg Streit bekommen solte / so wird man schon zeigen / was die Pfandherrschafft ratione derselben zu fordern habe. Inzwischen kan nach Belieben eingesehen werden die Pfandherrschafft. Anweissf. pag. 6. 12. 15. 16. ad ann. 1478. Item pag. 26. ad ann. 1684. pag. 35. ad ann. 1571. & seqq. pag. 37. ad ann. 1683. seqq. pag. 38. & 39.

Lin. 44. *verb. pag. 38. 39. 45. & 46.*) hier beziehet sich p. a. auff die Gelhäuser geruckte Vorstellung de anno 1708. pag. alleg. dem man aber disseits mit besserem Zug entgegen sehet / die Pfandherrschafftliche Untersuchung pag. 10. & 11. u. & pag. 21.

Lin. 46. *verb. unterworfen seyn wolle*) p. a. siehet in den Gedanken / daß der Stadt Exemtion sich auff das Privilegium Imperatoris Ludovici und nicht darauf tuncire /  
E daß



daß siedem Reich nicht mehr unterworfen seyn wolle. Aber die Exemtions Acta zeigen gang ein anders und dieses in dem klaren Buchstaben / daß die Stadt Gelhausen / salvis privilegijs legime quavis, aus des Reichs Handen gekommen und der Churfürstl. Pfalz auch Graffschafft Danau unterworfen worden seye / welches dann in denen dreyn Pfandherrschaftl. Impressis noch weiter befestiget und ausgeführt ist. Dann wann es disfalls gang allein auß das Privilegium Ludovici, welches unter denen getruckten Gelhäuser privilegien sub Num. X. und unter denen getruckten Gelhäuser Beslagen sub lit. I. auch bey *lmm.ao in J. publ. tom. 3. lib. 7. cap. 16. n. 19.* zu finden ist / antähme / und dieses die Stadt Gelhausen eximiren sollte / so müsten die Städte Franckfurth / Friedberg und Weßlar ebensals eximiret seyn / weilen das privilegium qu. nicht der Stadt Gelhausen besonders / sondern zugleich & conjunctim denen vordenanbten dreyn Städten mitgegeben worden. Nun sind aber notorië solche Städte wegen des privilegi qu. nicht eximiret. Ergo kan dann auch Gelhausen deshalb keine Exemtionem præcediren / sondern diese Exemtion hat ein ganz anderes und besseres Fundament, nemlich die / mit auctriectlicher Cedirung aller Kayserl. und Reichs-Rechten / nach alter Teutscher Gewohnheit geschehene Reichs-Pfandschafft.

*Lin. 48. verb. belausfen* ) p. a. will hier behaupten / daß die verpfändete Reichs-Steuern / Nuzen / Diensten / Gefälle und Zugehörungen sich / mit der Burgt 40. fl. Jährl. auff 271. fl. 24. Alb. 3. S. belausfen : Welchs aber gang ohnglaublich und dahero das Gegentheil in denen Pfandherrschaftl. Impressis ohnwiderleglich dargethan worden ist.

pag. 16.

*Lin. 2 das Reich* ) p. a. sagt hier / daß dem Reich seine Gerichten und Jurisdiction in Gelhausen ungetränkert gelassen worden seyen : Da doch / vermög der Pfandbriefen / das Reich seine Rechten durch die Pfandschafft quavit, mit an die Pfandherrschaften übertragen hat / verbis : Was wir und das Reich da haben oder haben sollen &c.

*Lin. 3. verb. zugewachsen* ) p. a. meint / die Gerichte und Jurisdiction seyen der Stadt bey deren Erbauung zugewachsen. Solches aber ist der Teutschen Reichs-Historie und denen von Seiten Gelhausen selbst in Truct gegebenen privilegij Friderici I. de anno 1170. in verbis : *Sed solus Imperator & ejus Villicus* (qui adhuc hodie eit der Pfandherrschaftl. Amtmann und Reichs-Schultheiß : ) *Justitiam Villa manuteneat ; & Ludovici de anno 1320. verbis : Advocato nostro Provinciali ac cæteris officarijs pro tempore ibidem* (scil. Gellhuse) *existentibus &c. è diametro gutwider. Confer. supra not. pag. 4. verb. : Die Stadt beym Reich zu lassen &c. & verb. : Daß der Kayser nicht mehr verseyt &c. ibique alleg.*

*Lin. 4. verb. Ihre gehabte Rechten* ) Hier sehet p. a. daß in den Pfandbrieffen dem Reich und der Stadt ihre gehabte Rechten expresse reserviret worden seyen. Der Buchstabe solcher Pfand-brieffen beweiset aber / daß dem Reich gar nichts / als die Wiederlösung und der Stadt ihre damahs gehabte Rechten / so man ihr ja auch nicht disputiret / reserviret worden seyen. Nur fragt sich hier / wer beweisen müste / was die Stadt damahs vor Rechten gehabt habe ? Die Antwort aber darauff ist allschon zu finden in der Pfandherrschaftlichen Untersuchung pag. 6. in fin. & pag. seq.

*Lin. 5. bis zu neuerlichen Zeichen* ) p. a. will hier vor neuerlich halten / was die Pfandherrschaften præcediren. *Att reclamant acta Judicialia & extrajudicialia.*

*Lin. 13. verb. zu empfangen* ) p. a. sehet hier / daß der Stadt verstattet worden seye / ihr Gericht von Kayserl. Majest. zu empfangen. Es ist aber dieses Vorgeben annoch mit keinem jota probiret.

*Lin. 14. verb. Reichs-Gerichte* ) ferner sehet p. a. daß das Gelhäuser Statt-Gericht so gar in des Amtmanns Endl. Revers das Reichs-Gerichte genennet würde. Es kan aber gedachtes Gericht mit eben demjenigen Recht und Zug noch heutiger Tages / ob es gleich  
ver



verpfändet ist/ ein Reichs-Gericht genennet werden / als die ehemahlige Kayserl. freye Landgerichte in Schwaben / Francken / und sonst/ auch noch heutiges Tages diesen bloß in Namen behalten / ob sie gleich mehrentheils derer Reichs-Ständen Judicia patrimonialia sind. *vid. Dn. Altesl. de Ludolph, in Jur. Cam. append. V. pag. 222. & 237. in verbis: Judicium Herbipolense, quod Imperialis Judicii solum retinuit nomen, reipsa Episcopatu Herbipolensf additum s. incorporatum.* Und als der Pfandherrschaftl. Amtmann und Reichs-Schultheiß / ob er gleich Kay. Maj. und dem Reich nicht verpflichtet ist/ auch ganz allein von denen Pfandherrschaften angenommen wird / dennoch ein Reichs-Amtmann und Reichs-Schultheiß bleibet und heisset / weil er die à Caesare & Imperio oppignorata Jura beobachten muß.

Lin. 16. *verb.* Das erstemahl(2c.) p. 2. sehet hier / daß der Gehäuser Syndicus oder Stadt-Schreiber anno 1656. das erstemahl volens volens, gegen das alte Herkommen und Revers, sich zum Pfand-End habe versehen müssen. Daß aber dieses eine offenbare Unthätigkeit seye / beweiset der Pfandherrschaftl. Recess de anno 1656. §. weilen bey dem 14. *Gravam. &c.* Krafft dessen der Syndicus Lt. Klauer nicht auff eine NEUE / sondern auff die NB. gewöhnliche formulam Syndicorum freywillig geschworen hat.

Lin. 19. *Num. 14.*) Dieser *Num. 14.* begreift in sich einen Extract Kayser Maximil. II. Schreibens an die Stadt Gelhausen de anno 1565. Es hätte aber denselben nochmal zu trucken gepahret werden können / weil das ganze Schreiben quazt. alsehen zu finden unter denen getruckten Gelhäuser Beysagen sub Lit. H. H. Die gründl. Antwort auff diese Beysag ist im übrigen zu lesen in der Pfandherrschaftl. *Unersf. pag. 25. ibique alleg. Deduct. de anno 1707. & adj. sub N. 3.*

Lin. 31. *Num. 15.*) Dieser *Num. 15.* ist ein Extractus Citat. ad videndum revocari attemptata cum inhibit. in Sachen Fiscalis contr. Churpfalz & Conf. Es handelt aber p. 2. wie in seinen übrigen Dingen / also auch hier / nicht aufrichtig, indeme Er von denen aufsothane einseitig ersichene Citation und Inhibition eingebrachten Pfandherrschaftl. sehr erheblichen Exceptionibus, und daß nichts desto weniger die Pfandherrschaften in Ihrer ohnstrittigen possessione vel quasi bis dato continuiet haben / gänglich still schweiget. Man beziehet sich dahero auff jetzverwehnte in Actis Cameralibus befindliche Pfandherrschaftl. Exceptiones und auff die in der Pfandherrschaftl. Anweiss. von pag. 14. bisf. 28. und von pag. 34. bisf. 39. *includ. deducite* sehr viele Confessiones & actus possessionarios ac Jurisdictionales.

pag. 18.

Lin. 11. *verb.* Schreiben und Extract gutachtens) Obigem N. 15. füget p. 2. bey ein Schreiben und einen Extract gutachtens von Churpfalz an Gelhausen d. anno 1530. in Sachen-Hohenweissel contr. den Herrn Landgraffen zu Hessen / wodurch Er zu probiren vermerket / daß die Appellationes von Gelhausen immediate an das Kayserl. Cammer-Gericht gehet / nicht in die Stadt Immediat seye. Allein wann der Gegentheil mit solchem Verweiss auslangen will / so muß Er zuorderst die sämmtliche in solcher Sach verhandelte Acta und in specie das Gutachten der Churpfälzischen Herren Räten integraliter ediren / und daraus alle Umstände / die gewislich vor des Gegentheils Intention nicht favorable seyn werden / zu erschen. Dann / was wäre es nöthig gewesen / Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfalz um Dero Räten Meynung zu ersuchen? und was hätten Ihre Churfürstl. Durchl. nöthig gehabt / sich mit dergleichen Dingen betaden zu lassen? wann Sie keine obere Jurisdiction in Gelhausen mit hätten. Es wollen sich auch noch zur Zeit keine Acta finden / so in anno 1530. zwischen Hohenweissel und dem Herrn Landgraffen zu Hessen verhandelt worden seyn sollten; Dahingegen aber findet sich etwas vom Cronbergischen Behenden im Neuenberg / Gehäuser vermenei, dessen / nach Ableben Arnds von Hohenweissel der Herr Landgraff zu Hessen sich anmassen wollen / darunter dann ein Original-Schreiben angutreffen / von Hartmuth, Jörg und Caspar Geverttern und Gebrüdern allen von Cronberg / an die Pfandherrschaft / de dato Freytags nach Egidii 1537. worin dieselben melden / daß in vergangnem Jahr Burgemeister und Rath zu Gelhausen NB.

E 2

auff



auff Churfürstlich. und Sanaaisch. als Schuz- und Pfandherrn Käthe un-  
 zerrich/ einen Bescheid gegeben/ daß beyde Theil den Zehend ins gemein insammeln und  
 alsdenn denselbigen jedem zu seinem Rechten bis zu Austrag der Sachen zu Gelhausen  
 liegen lassen sollten / welches auch beyde Theile bewilliget und angenommen. Es hätte  
 aber nachgehends der Herr Landgraff dennoch den Zehendwein thätlich hinweg führen  
 lassen ; Damit nun dergleichen Thätlichkeit in dem anstehenden Herbst nicht wieder ge-  
 schehen möge/ haben sie gebetten / dem Rath zu Gelhausen deshalb gnädiglich  
 schreiben zu lassen/ daß sie vor solche ohnrechtmäßige Handlung sein und die nicht ge-  
 statten möchten.

pag. 19.

Lin. 2. verb. *Appellation*) Ex actis, wann sie produciret werden? wird sich schon ergeben/  
 ob dieses nicht ein Casus gewesen seye/ da beyde Theile in die Appellation an das höchste  
 Gericht/ omisso Iudice intermedio & absque ejus præjudicio, consensiret? oder wenig-  
 stens pars appellata conniviret?

Lin. 14. Num. 16.) N. 16. ist ein Mandatum penale de revocando attentata & lite  
 pendente non amplius innovando S. C. in Sachen Fiscalis contra die Pfandherrschaf-  
 ten. Wobey dann obiges Notam. ad Num. 15. wiederhohlet wird; dann die Pfand-  
 herrschaften haben in Augustil. Camera Imp. auff solch einseitig, per falsa narrata aus-  
 gebracht Mandat Ihre wohlgegründete Exceptiones sub. & obreptionis eingebracht / so  
 dann mit Ihrer Commission fortgefahren / die Acta an die Juristen Facultät zu Bürge-  
 burg verschicket und das von derselben abgefasste Urtheil publiciret und exequirt. vid.  
 Pfandherrschafft. Anweiss. pag. 36. & 37. ad ann. 1635. & seqq. Ja es kan durch  
 einen damahis öffentlich getruckten Bericht dargethan werden / daß Hector Sigmund  
 Emmel in anno 1643. uff Marini durch die Pfandherrschafft in seine Burgemeister  
 und Raths-Stellen solenniter wieder eingefezet / der Rathsherr Jacob Weißbecker aber/  
 welcher an dem durch öffentlichen Truct anno 1642. bekant gemachten ohngeheuren  
 Monstro Processus Gelhusani wieder den Emmeln großen Theil gehabt/ durch die Pfand-  
 herrschafft. Commissarios zu Gelhausen im Wirthshaus zum Stern in arrest behalten/  
 annotatio bonorum wieder Ihn erkannt und Er in beyder Pfandherrschaffen Rath-  
 men zu besserer Verwahrung durch 4. Hanauische Soldaten nach Hanau geführt wor-  
 den seye. Dem Syndico Kupferschmidten würde ebenfalls sein verdienster Lohn gegeben  
 worden seyn/ wann er sich nicht durch eine schändliche Flucht salvirte hätte.

pag. 22.

Lin. 9. verb. *extorquirte transactiones. Item Lin. 13. verb. allerdings castrum*) hierdurch  
 will p. a. beweisen / daß die Pfandherrschafft. Recessus extorquiret und castrum werden  
 seyen; Allein vergeblich; Dann (1) kan dieses Mandat auff den Recess de anno 1656.  
 ohnmöglich gezogen werden / weiln dieser 17. Jahr hernach ganz freywillig und ohnge-  
 zungen / wie dessen veritatis præsumtionem zum wenigsten vor sich habende Contenta  
 besagen/ errichtet worden. (2) Daß die vorherige Recessus de annis 1613. & 1614. ex-  
 torquiret seyn sollen/ das ist ab Impetrante entweder beschienen oder nicht beschienen wor-  
 den; in posterius, so meriviret es gar keine reflexion; in autem prius, so hat zwar eine  
 solche Bescheinigung die bloße zu Erkennung des Mandati gnugsahme verihillindem,  
 aber keinen Beweis würden können / sondern Impetrant muß sothanen Beweis auff den  
 Verneynungs-Fall in der Hauptsach vollkommlich beybringen. vid. Autor der Deduction  
 in Sachen Hessen-Darmstadt contra Nobiles im Busecker Thal part. 6. §. 8. Ja  
 es ist vielmehr offenbar / daß vorangezogene Wörter: extorquirte transactiones &c. ex  
 falsis narratis partis Impetrantis & quidem sub Conditione, si preces veritate nitantur,  
 in das præceptum eingeflossen seyen / und wann man keinen andern Grund hätte / die  
 Falsitatem hujus narrati zu probiren/ so wären doch diese schon genug/ daß (a) der Gel-  
 häuser Rath sich allerweil noch auff die Pfandherrschafft. Recessen/ in so weit/ als sie Ihme  
 profitable scheinen/ gründen will; vid. supra p. 15. (b) daß der Rath zu Gelhausen den  
 letzten Decembris 1614. ohne zuthun der Pfandherrschaffen / einen Vergleich mit der  
 Dure



Bürgerſchaft freywillig gemacht/auff welchen ſich auch das von ihm den 11. Mart. 1616. tiſchliche Mandatum Camerale C. C. hauptſächl. gründet/ und in jetzgedachter Trans- action die Pfandherrſchaft. Receſſus de annis 1613. & 1614. außdrücklich adprobiert/ ſolche auch vollzogen hat. *vid. Pfand-Herrſchaftliche Unterf. pag. 25. (c)* daß er/der Rath/abermahlen die vorherige Receſſus de annis 1613. & 1614. durch den Re- ceſſus von anno 1656. agnoſcirt und angenommen hat. *vid. Receſſ. de anno 1656. per tot.* ſonderlich aber *in princ. & fin.* (d) daß Er auch noch in anno 1688. eine ſolche ſchriftliche Bekanntnuß und Bitte gethan hat/welche mit dem allerto. daß die Receſſus extorquet ſeyn ſollten/ diametraliter ſtreiten. *vid. not. ſupra ad pag. 15. verb. weiter nicht/ſibique aleg. adj. Lit. C. [3]* Hi durch dieſes Mandatum keine würlliche & pura Callatio Receſſuum à Dn. Iudice geſchehen/ ſondern ſolche wird nur/ mit Vorbehalt derer Exceptionum ſub- & obreptionis, & ſub conditione: ſi preces veritate nitantur; pari Im- peratae anbefohlen. Gleichwie nun klar gezeiget worden/ daß die narrata falſa ſeyen/ Alſo fällt dann auch dieſer conditionirte Befehl hinweg und iſt ohne dem bekannt / daß ders gleichen einſeitig erlangte Verordnungen dem pari Imperatae wider in poſſeſſorio noch petitorio præjudiciren; *Qui enim exceptionibus bonis munitus eſt, quod à Mandato S. C. metuat, non habet, vid. Uluſtr. Dn. Aſſeſſ. de Ludolph. in Jur. Cam. pag. 158.*

Lin. 21. *verb. laſſet und verſtattet*) In vorangeregtem Mandato wird auch ſub Conditione, ſi preces veritate nitantur, befohlen / daß die Pfandherrſchaften der Kayſ. Maj. zum Veracht/zu Schmäherung der Reichs- Matricul, zu Abbruch des höchſten Gerichts und zu Verſang der *litis pendenz* weder tranſigendo, vel extorquendo, vel alio quovis modo nichts innoviren/ ſondern dem Kayſ. Cam. w. Gericht ſeinen ſtarcken Lauff laſſen und geſtatten ſollen; Woraus dann p. a. zu erzwingen vermeynet / daß die Pfandherrſchaft ihre Poſſeſſion nicht mehr continuiren dürffte. Allein dieſe Folgerung iſt *contra jura, æquitatem & Scyllum Cameralem*; Dann wann die Pfandherrn/ ſalvo petitorio & proceſſu Exemtionis, ihre poſſeſſ. vel quali Jurisdictionis in Gelhauſen continuiren/ ſo thun ſie nichts anders/ als was erlaubt iſt. *vid. Pfandherrſchaftl. An- weiſ. in fin.* Folglich geſchiehet ſolches weder Kayſ. Maj. zum Veracht/ noch zu Abbruch des Kayſ. Cammer Gerichts / noch auch zu Verſang der *litis pendenz* 2c. Dann als der Exemtions-Proceſſus angefangen worden / ſo ware kundbarlich die Stadt Gelhauſen exi- mirt/ und die Pfand-Herrſchaften befanden ſich in ruhiger/ und undiſputirlicher auch titu- lata poſſeſſione eximendi hanc Civitatem, daher dann auch der Herr Ficalis kein reme- dium poſſeſſorium ergriffen/ ſondern eine bloſſe Citation geſüchet und erlangt hat; deme allen zu ſolge müſſen die Pfandherrſchaften durante *litis exemtionis* bey ſolcher ihrer Poſ- ſeſſion ruhig geſaſſen werden.

pag. 23.

Lin. 2. *verb. von ungefehr 12. Jahren her*) p. a. ſetz et hier/ daß nur von ungefehr 12. Jahren her provocaciones an die Pfandherrſchaften geſchehen ſeyen. Dahingegen aber demonſtrirt die Pfand-Herrſchaftl. Anweiſ. von pag. 33. *uſque ad fin.* daß derglei- chen ſehr viele provocaciones continua ferie von anno 1480. her geſchehen/ und zwar nicht von der Bürgerſchaft allein/ ſondern auch vom Stadt-Rath in Corpore & Membris.

Lin. 5. *verb. 5. Wochen belagert*) p. a. giebt vor / daß die Stadt 5. Wochen lang von denen Pfand-Herren in anno 1708. belagert worden ſey. Dieſes aber iſt grundtirrigh; dann was von Ehrpfaß allein geſchehen/ das wird auch von Thro Ehrfürſt. Durchl. allein defendirt und gezeitiget werden/ mit was Zug es geſchehen ſey.

Lin. 7. & 8. *verb. ſchon zu finden wiſſen würde*) Setzt p. a. es würden diejenige/ ſo der Appellation an die Pfandherrſchaften entgegen ſeyen/etrohet/ daß man ſie ſchon zu finden wiſſen würde. Dieſe Betrohung geſchiehet auch nicht mit Ohnrecht / indem diejenige Rathsberren zu Gelhauſen billig zu beſtraffen ſind/ welche ſich der wohl-kundirten Appel- lation an die Pfandherrſchaften/ vel verbis vel factis, ihren Huldigungs-Pflichten / und ſon



sonderlich dem auff die Pfandherrschaft. Recessus geschwohrnem Wtde zuwider / Zwevelhafter Weise zu opponiren sich geluffen lassen.

*Lin. 9. verb. Mandata* erkannt) p. a. will sich hier auff die gegen die Provocationes an die Pfandherrschaften von ihm erpracitirte Mandata fundiren. Es ist aber hieroben schon angeführt worden / daß dergleichen Mandata weder in possessorio noch petitorio præjudiciren / und daß die Pfandherrschaften auff jedes Mandatum ihre Exceptiones sub- & obreptionis mit solchem festen und guten Grund eingebracht / daß wieder sie ins gesamt noch niemahlen eine paritoria ergehen können / noch auch sie an Fortsetzung ihrer Possession gehemmet worden sind.

*Lin. 11. verb. conservaret*) Es berühmet sich hier p. a. daß er per Mandata Cæsarea des Reichs und der Stadt Jura conserviret habe; Allein weit gefehlet; dann um des Reichs Jura zu conserviren / sind andere Leute bestellt / als die ohne dem dergleichen Dinge nicht einmahl verstehende und fast alle mit arubus iliberalibus sich nähernde Katho. Herren zu Gehausen. Der Stadt Jura und Güther sollten sie freilich wohl / als Administratores, zu erhalten suchen; Wie aber in dem Gegentheile solche ohaverantwortlich zum weissen Theilbisher dämpiret worden / solches ist im ganzen Land bekant / und werden es die Examinaciones derer Stadt-Rechnungen überflüssig darthun. Daß der Rath des Reichs und der Stadt Rechten conservire / wann er gegen die wohlbefugte Pfandherrschaft Obere Jurisdiction Mandata Cæsarea ausbringt / das ist erdichtes. Indeme durch dergleichen Mandata die Sach niemahls ausgemacht wird / sondern einer Sentenz in petitorio, oder wenigstens in possessorio, nöthig ist. Und daß auch aus denen fast ohnegeligen gerichtlichen und außer gerichtlichen Confessionibus des Stadt-Raths / so von Jahren zu Jahren geschehen die Pfandherrschaft. Jurisdiction kräftiglich mit unterfüget werde / daß ist verhoffentlich zur Genüge probiret in der Pfandherrschaft. Anweis. von p. 14. biß 28. incl.

*Lin. 12. & 13. verb. biß zum Ende*) p. a. giebt hier fälschlich vor / daß niemahlen eine einzige Appellation bey denen Pfandherrschaften biß zum Ende prosequirt worden seye; gestalt das contrarium, si opus fuerit in continenti probiret werden kan.

*Lin. 13. & 14. Nicht auff Pfandherrschaft. Befehl*) Ferner giebt p. a. fälschlich vor / daß der Hinesfeld nicht auff Pfandherrschaft. Befehl / wohl aber auff gültliches Zureden derer Herren Räten wieder admiret worden seye; Allermassen auch hier von das Contrarium ex actis zu erweisen ist. *Add. Pfandherrschaft. Anweis. pag. 27. ad ann. 1692.*

*Lin. 16. verb. den Anfang*) Noch weiter giebt p. a. fälschlich vor / daß Peter Hermsdorff anno 1539. den Anfang zur Pfandherrschaft. Jurisdiction. Possession gemacht habe; dann der Anfang ist nicht von anno 1539. welcher doch auch schon alt genug wäre / sondern von anno 1350. *vid. ibid. pag. 15. & seq. usque ad fin.*

*Lin. 18. verb. posito sed non concessio*) p. a. will hier zwar sagen / aber nicht nachgeben / daß Peter Hermsdorff zu Hanau geklagt habe / da man doch diese Sach durch Originalien darthun kan / mithin Adversari das gesetzte nachgeben muß / ob es ihn gleich noch so fauer ankommen mag.

*Lin. 25. verb. erhaltener Possession*) p. a. statuiret hier / daß die Kayserl. Jurisdiction biß auff den heutigen Tag erhalten worden seye. Aber / warum hat dann der Kayserl. Herr Fiscalis, da er den Exemtions-Process angefangen / kein remedium possessorium, sondern ein petitorium ergriffen / wann das Reich damahlen noch in possess. Jurisdictionis zu Gehausen gewesen seyn sollte? Und womit will obiger in facto bestehender Satz probiret werden?

*Lin. 26. verb. de prorogatione Jurisdictionis*) p. a. verfallt hier auff die prorogationem Jurisdictionis, welche aber bey so vielen in der offtallegirten Pfandherrschaft. Anweis. deducirten vom etlichen Seculis her continuirten Confessionibus & acibus possessoriis recht lächerlich angeführet wird.

*Lin. 28.*





Lin. 28. Num. 17.) Dieser Num. ist ein Extract Reichs-Hofraths prot. de 21. Julii 1661. die Reichs-Huldigung zu Gelhausen betreffend/ welchem man billig entgegen setzet / was davon zu finden in der Pfandherrschafft. *Deduct. cap. 4. pag. 37. Anweiss. pag. 31. ad [2] & pag. seq. Unvers. pag. 3. & 4. ut & pag. 23. ad Lit. Z.*

pag. 24.

*Ad Conclusum Judicii Aulici*) Hier wird verhoffentlich erlaubt seyn / mit Vorbehalt alles Ihrer Kayserl. Majest. schuldigsten allerunterthanigsten Respects & pro solâ Defentione der Pfandherrschafft Rechten/ entgegen zu setzen; daß der Hochpreyl. Kayf. Reichs-Hofrath von der Pfandschafft quart. noch keine vollkommene Information gehabt habet; dann *pag. preced. 23.* hatte sich Churpfaß erbothen/ mit seiner gründl. Information einzukommen/ deren ohnerwartet aber wurde das Conclusum abgetasset / und sind demselben folgende *supposita* inseriret / worwider man doch mit grossem Zug viel erhebliches einzurenden hat: Als

- (1) Andere Städte/ worauff dergleichen Pfandschafften hatten/ hätten Ihre Kayserl. Majest. ohne Contradiction der Pfandherrschafft geschuldigt. Allein auff andern Städten ist die Pfandschafft/ wie allschon in denen Pfandherrschafft. *Impressis* erwiesen worden/ nicht so stark/ vollkommen und nachtrucklich/ als sie auff der Stadt Gelhausen ist.
- (2) Die Pfandherren zu Gelhausen hätten ihre Forderung nur pro securitate Juris sui. Allein über diesen Punct / was eigentlich die Pfandherren/ in Krafft der Pfand-Brieffen quart. Zu präventiren haben? ist in Augustuil. Cam. Imp. der proceß quoad peccatorum Rechts-hängig/ welchem dann/ ob concurrentem Jurisdictionem derer beyden höchsten Reichs-Berichten/ durch gegenwärtiges sonsten höchst respectul. Reichs-Hofraths Conclusum ohnmöglich präjudiciret werden mögen.
- (3) Der Stadt Gelhausen Immedietät seye notoria. Aber das Contrarium zeigen die *Acta Exemptionis*, quæ notorium faciunt.
- (4) Weil die Pfand-herrschafften nur die Pfandschafft zu suchen hätten/ so folge von selbst/ daß die Stadt nach wie vor dem Reich ohnmittelbar subject bleibe.

Daß aber dergleichen Pfandschafft/ wie mit Gelhausen vorgangen/ die Immedietät benehme / das ist abermahlen in denen *Actis Exemptionis* und mit denen seithero ad hæc *acta* übergebenen Pfandherrschafft. dreyen *Impressis* überflüssig demonstret und probiret.

pag. 26.

Wohier will p. a. aus der Suspension des Reichs-Schultheißens Culkers/ so von dem Kayf. Commissario, des Herrn Grafen von-Hohenloch Hochgräf. Excell. nach der in anno 1665. eingenommenen Reichs-Huldigung geschehen / ein argumen nehmen. Aber auch hiergegen hat man / mit Vorbehalt aller gebührenden Reverenz/ zur Defension der Pfand-Herrschafft. Rechten/ mit höchstem Zug einzuwenden.

- (1) Hat Hochged. Kayserl. Herr Commissarius in dem manifesto errore facti, qui etiam prudentissimos fallit, gestanden/ als ob der Reichs-Schultheiß nicht von der Pfandherrschafft/ sondern von der Stadt Gelhausen dependirte. *vid. Decret. suspensionis in verbis* nach als einen Pfälzischen und Zanauschen Bedienten/ sondern einen Reichs-Schultheißens / welcher der Stade und nach Gelhausen mit Pflichten/ gewisfen und harte verknüpfsten *Reversalen* verwand.
- (2) Hat der Herr Commissarius keine Vollmacht gehabt/ den Pfandherrschafft. Reichs-Umbmann und Reichs-Schultheißens zugleich mit huldigen zu lassen/ sondern in seinem Commissorio stunde nur/ daß er die Huldigung vom Rath und der Burgerschaft einnehmen sollte.

§ 2

(3) Hat



- (3) Hat auch Kayserl. Majest. diese Suspension niemahls ratificirt/ und sie hat auch  
 (4) nicht den geringsten Effect gehabt/ weilten der Sulzer bey seinen Bedienungen von den  
 Pfandherrschaften kräftigst manuciret worden / wie solches unter andern beyde  
 hernach folgende Pfandherrschaftl. Schreiben in mehrerm ausweisen.

Copia Schreibens von beyden Pfandherrschaften an Herrn Grafen  
 Joh. Friedrich von Hohenloch de dato 25. Sept. 1661.

P. P.

„ Uns ist des Herrn Grafen und Euer Liebds. vom 26. verstrichenen Monaths Aug. an Uns  
 „ abgelassenes Schreiben/ darinnen derselbe über unsern gemeinschaftl. Amtmann zu Gel-  
 „ hausen sich beschweret/ zu handen wohl geliefert worden. Wir haben darauff nicht er-  
 „ mangelt / besagten unsern Amtmann über die gethane Beschwerden zu vernehmen;  
 „ Nachdem er nun mit seiner Verantwortung hinweg eingekommen/ und daraus erhellet/  
 „ daß Er/ Amtmann/ in Verweigerung der ihm zugemitheten Pflichten nicht mehr/ als  
 „ was Er von uns in Befehl gehabt/ gethan; Als können wir denselben nicht vor strafbar  
 „ achten/ sondern finden uns vielmehr benöthiget/ die wegen Einnehmung der Reichs Hul-  
 „ digung von Ihm eingewendete Proccitation, wie hiermit beschiet/ zu widerholen / den  
 „ Herrn Grafen und E. Liebds. darbeneben ersuchend/ er geliebe das unterm 4. dieses gegen  
 „ bemeldten unsern Amtmann ertheilte Mandatum seiner an die Kayserl. Maj. schickend/  
 „ Relation nicht beyzuschließen/ sondern solches wieder zu sich zurück zu nehmen; sinemahl  
 „ uns nicht wenig bestremdet/ daß/ nachdem uns der Herr Graf und Ew. Lieb. in obgedach-  
 „ ten seinem Schreiben ersuchet/ Wir unsern Amtmann wegen geklagter Ungebühr behö-  
 „ rend ansehen möchten/ Er nichts desto weniger und unserer Antwort unerwartet / mit so  
 „ verleinerlicher und uns den Pfandherrschaften nachtheiligen Suspension gegen ihn unsern  
 „ Amtmann verfahren/ den wir jedoch bey seiner bisherigen Bedienung Landzu-  
 „ haben uns schuldig erkennen. Wollten dem Herrn Grafen und Ew. Liebds. dieses  
 „ hiermit nachrichtl. zufügen/ und verbleiben. 2c.

Copia Re'scripti von beyden Pfandherrschaften an den Rath zu Gel-  
 hausen de eod. dato

P. P.

„ Wir haben mit sonderbahrem Missfallen vernommen / welcher gestalt Ihr die Reichs-  
 „ Huldigung in der Stadt Gelhausen vorgehen lassen; Nachdem nun solches unserm un-  
 „ term 3. Mart. 1660ten Jahrs unsern Amtmann ertheilt/ Euch bedeutet und nach der  
 „ Hand wiederholtem Verbott schnurstracks entgegen; Als wollen Wir uns deswegen ge-  
 „ bührende Ahndung und Straffe hiermit vorbehalten haben. Und weilten uns gleichma-  
 „ sig vorkommen/ was massen der Kayserl. Commissarius in einem unterm 4. dieses euch er-  
 „ theilten präsenso Mandato Ihn/ Amtmann/ der doch mehrers nicht/ als ihn e. von uns  
 „ anbefohlen worden/ verrichtet/ und daran unsern gnädigst- und gnädigen Willen voll-  
 „ bracht/ auff gewisse Maass zu suspendiren unterstanden/ Interim das Officium dem Unter-  
 „ Schultheissen Euers Mittels zu verwalthen auftragen lassen/ der es auch stipulata manu  
 „ wieder seine uns geleistete Pflichten angenommen haben solle / wordurch unsere gerecht-  
 „ me geschmählet und besagten unsern gemeinschafts Amtmanns und Schultheissens be-  
 „ höriger Respect merklich entzogen wird; Als ist hiemit unser gnädigst und gnädiger  
 „ Befehl/ daß Ihr bey Vermeidung unserer Ungenad und erster Bestrafung [die Wir uns  
 „ insonderheit gegen besagten Unter Schultheissen/ nebst würcklicher Entsetzung seines  
 „ Schultheissens] Diensts / falls er sich in einige weisse berührter Function und Verwal-  
 „ tung unternehmen und sich deren/ beneben euch/ nicht allerdings enthalten wird/ vorbehal-  
 „ ten) Ihn/ ohneachtet des Kayserl. Commissarii Mandats / bestrafen Wir die Noth-  
 „ durfft bereits behöriger Orthen gelangen lassen/ bey seiner Function rühig lassen/ ihn/ wie  
 „ vorhin/ respectiren / auch denen Zunftmeistern und Ausschuß der Burgerchaft diesen  
 „ Befehl verkünden/ und/ ihn ebenmäßig dafür gebührend zu erkennen / bedeuten / auch daß  
 „ bey



bey dem Huldigungs Actu gehaltene Protocoll, sambt andern Nachrichten/ um zu sehen/ was dabey eigentlich vürgegangen / und uns darnach haben zu achten/ förderlich überschrieben/ oder offüberhört unserm Gemeinshafft-Ambtmann zustellen sollet. Verlassen es ohn/ sehlbahrlich zu beschehen/ und seynd euch sonsten mit gnädigst und gnädigen Willen wohl- beygerhan 2c.“

pag. 27.

Allhier leget p. a. die Sententiam Camerae Imperialis vom 16. May. 1721. in puncto Mandati de desistendo ab omni seditione &c. bey/ und will/ wie er sich hierunten pag. 44. darüber expliciret/ damit beweisen/ daß der Stadt Gelhausen die Immediatät per sententiam bestättiget worden wäre. Aber es ist offenbar/ daß per hanc sententiam nur allein in re moram non ferente ein Remedium vorgekehret/ t em Pfandherrschaftl. in dem Mandato de desistendo &c. selbstem expresse vorbehaltenem Nicht aber weder in possessorio, noch petitorio in dem allergeringsten präjudiciret worden seye. Dann/ wie sollte von der Legalität dieses hohen Reichs-Gerichts nur zu präsumiren seyn / daß es der annoch zu erwarten habenden Sentenz in processu Exemptionis durch dergleichen Provisional-Verordnung / wie die vom 16. May. 1721. in der That ist/ sollte haben vorgegriffen wollen. Ja es zeigt sich daß Contrarium nicht allein aus der seithero in eben dieser Sach erfolgten zweyten Sentenz vom 17. April. 1722. (in welcher die Pfandherrschaftl. Intervention keines wegs verworfen/ vielmehr aber das Gelhäuser puncto declarationis pena & arctiorum beschehenes Vergehen nochmal abgesehlagen und dem Gelhäuser Syndico in zweyen Punkten der Beweis injungiret worden) sondern auch daraus gang klar/ daß die vom Gelhäuser Syndico in eadem causa extrajudicialiter den 4. 5. 9. 14. und 21. Julii 1721. wie auch 23. Febr. und 10. Mart. 1722. gegen die Pfandherrschaftl. Intervention und Commission sub pretextu Immediatatis übergebene sieben Supplicationes zurück gegeben und Er / der Supplicante, damit ad Iudicium verwiesen worden. Manifesto Indicio, daß die Gelhäuser vorgespiegelte Immediatät annoch rechtshängig und res altioris indaginis, mithin die Pfandherrschaften darüber zu hören/ und causa satis cognita allererit was recht seyn wird zu sprechen seye.

pag. 28.

Allhier wird sub N. 19. ein Responsum von der löbl. Juristen Facultät zu Gießen/ aber abque dato (Doch ist es vermuthlich anno 1606. ertheilet worden) benzeleget/ wobei man dann von Pfandherrschaftl. Seiten/ so wohl generaliter, als specialiter, folgendes zu notiren hat.

- (1) Muß dieses Responsum in Originali produciret werden/ wann darauff einige Reflexion wieder verhoffen gemacht werden wollte.
- (2) Ist bekannt/ was von dergleichen einseitig eingeholten Responis zu halten seye / als wordurch insgemein die Blinden die Sehende und die Partheische die Ohnpartheischen/ was sie urtheilen/ erkennen und sprechen sollen/ zu lehren und zu unterrichten sich unterstehen/ prout loquitur Wehner, obs. pract. voc. J. pag. m. 297. Edit. Argentorat. de anno 1701. Add. Receff. Imp. noviss. §. 96. in fin. Hugo Grot. de F. B. & P. proleg. §. 38. Ziegler. ibid. in not. ad verb. ad gratiam Consulentium &c. Joseph. Ludov. Concl. 12. n. 67. Oldek. obs. crim. tit. 1. obs. 9. n. 6.
- (3) Ist dieses Responsum vom Gelhäuser Rath über hundert Jahr lang suppressiret und niemahls/ als zum erstenmahl den 10. Mart. 1719. ad causam prætenf. Mandati de desistendo ab incompet. judic. übergeben worden.
- (4) Assertiren zwar Dom. Consulentes, five Respondentes, daß Ihr Responsum denen Acta consentaneum seye/ ihre Schuldigkeit aber wäre hierbey gewesen / entweder sothane Acta, oder wenigstens ein umständl. Factum daraus/ beyzufügen.
- (5) Präsupponiren Sie viele Dinge/ welche sich in Facto gang andersf befinden/ wie dann solches aus hierunten folgenden special-notatis erhellen wird.



- (6) Wollen sie die alte allschon im vierzehenden Seculo geschene Teutsche Reichs-Pfand-  
dung quæst. bloßhin modulo Legum Civilium Rom. welche sich allererst im folg. 17den Se-  
culo sub Maximil. I. in Teutschland eingeschlichen/ abmessen/ da doch solchane alt. Pfand-  
dung juxta Consuetudinem & utum Germaniæ judicaret werden muß/ und entweder mit  
dem pignore Juris genium, oder mit der emione venditione sub pacto de retrovendien-  
do, oder auch mit der Romanorum fiducia übereinkommt. *vid. Pfandherrschaftl. De-  
duct. pag. 6. & seqq. ibique alleg. Pfandherrschaftl. Anweissl. pag. 5. in pr. ibique  
alleg. Celeber. Jcti. Add. Schalter. disp. de Jure Retrovendit. p. 167. seq. Thomas. disp. de us.  
pract. accurata distinct. int. emt. cum pact. de retrovend. & Contr. pignorat. §. 28. & seqq.  
cap. 2. junct. cap. 3. §. 5. seqq. Oskel de præscript. Immem. cap. 3. ib. 13. in verb. Huc  
referri quoque possunt illa terra, quas Principes & Crues Imperii ab Imperatoribus pignoris  
jure tenebant & jure quasi Domini ad posteros suos deserebant, quarum terra-  
rum oppignoratarum Catalogum exhibet II. Strauch, de oppignorat. Imp. circa quam Provin-  
ciarum administrationem **liberas omnino manus** tenebant Principes. Friedrich  
Gladov. in der Reichs-Historie L. 6. cap. 6. §. 28. lit. (1) **ib. Reichs-Pfand-  
schaften sind darinnen von andern pignorbis unterschieden / daß in jenen das  
Dominum transferiret wird. Wer aber nun die Röm. Rechte auff die alte in Teutsch-  
land getroffene Pacta & Contractus appliciren will/ der ist demjenigen gleich / welchem  
traumet/ daß ein Kleid allen Menschen gerecht wäre / prout in simili loquitur prælaud.  
Gladov. im Vorberich der Reichs-Hist. §. 8. quid enim apud Antiquos Germanos  
illa vix hodie usitata verba : zum rechten Pfand verfest und verkauft :  
aliud inferunt & significant, quàm translationem Domini in pignore, salvo tamen re-  
lucionis jure.***
- (7) Mit dem allen sind die Herren Respondentes doch noch ein wenig bescheidener und  
höflicher/ als der heutige GelhäuserRathgeber/ indeme dieser der Pfandherrschaft wieder  
besser Wissen und Gewissen gar nichts/ als die Zähl. Steuer von 271. fl. und das Recht/  
einen nichts zu befehlen habenden Amtmann zu bestellen/ eingestehen will / da doch jene  
in ihrem Responso denen Pfandherrschaften annoch folgendes nachgeben / und wann sie  
völlig von der Sach informiret gewesen wären/ verhoffentlich noch ein weit mehrers ein-  
geraumer haben würden.
- (a) Utile Dominium. *vid. infr. pag. 33. verb. Domini directi &c.* Welches dann auch  
überein kommt mit dem Instrum. Pac. Westph. art. 5. §. 27. allwo der Debitor, qui rem  
pignori dedit, ein Dominus directus genennet/ mithin eo ipso eingeraumer wird/ daß in  
Creditorum/ qui ejusmodi pignus accepit, daß utile Dominium transferiret werde.
- (b) Anichresin fructuum & obventionum. *vid. infr. pag. 34.*
- (c) Fructus Judiciorum in Civitate constitutorum. *vid. infr. pag. 42.*
- (c) Partem Judicii quoad Prætoris Constitutionem. *vid. infra pag. 43. &c. &c. &c.*

pag. 29.

Lin. 18. *verb. eas gravissimi sane momenti esse apparebit*) Hier gestehen die Herren Respon-  
dentes daß die Rationes, welche die Pfandherrschaften vor sich haben/ gravissimi momenti  
seyen. Hätten sie nun alle und jede/ sonderlich aber in denen Pfandherrschaftl. Impressis  
de annis 1707. & 1721. enthaltene Demonstrationes & Argumenta einsehen können/ so  
würden sie zweiffels ohne solche vor ganz ohnwiederleglich erkennen/ auch dieselbigen  
pro rationibus decidendi in ihrem Responso gern angenommen haben.

pag. 30.

Vof. Contestando nimirum) Hier wird zwar die Formula Juramenti Gelhusanorum ange-  
führt/ aber die Wörter : mit allen Steuern/ Verbunden/ Verbunden/ geborsam  
und unterthänig zu seyn/ auch zu gewarten : sind ausgelassen worden.

pag. 33.



pag. 33.

- Lin. 18. verb. longe potiores in Contrarium rationes* ) die Herren Respondentes vermeynen/ gegen die Pfandherrschaffen biß dahin vorgestellte rationes mit leichter Mühe longe potiores in Contrarium deduciren zu können; Allein sie werden erlauben/ daß man solches nicht wohl glauben mag.
- Lin. 22. verb. regia & libera* ) hier nennen sie Gelhausen eine regiam & liberam Imp. Civitatem. Es ist aber diese Stadt/ so viel man weiß/ niemahls eine Regia Civitas genennet worden/ und libera ist sie auch nicht gewesen/ ob rationem adductam supra ad pag. 3.
- Lin. 27. verb. animo & facto deposuisse* ) hier wollen die Herren Respondentes in Zweifel ziehen/ ob Imperator & Imperium animo & facto die ante oppignorationem gehabte Superioritatem per oppignorationem niedergelegt hätten; Allein der animus ist gnugsamlich erwiesen. Indem Caesar & Imperium alles/ was sie gehabt/ oder haben sollen besuchet und ohnebsucht/ ohne allen Abschlag übergeben/ und ratione der Stadt Gelhausen nichts/ als die reliction, reserviret haben. Ipso facto ware auch die Possession vom Kayser und Reich hinweg/ weil anno 1505. diese Stadt in das Auszug-Register gekommen/ und der Herr Fiscalis anno 1549. gegen die Stadt und die Pfandherrschaffen kein possessorium sondern petitiorium remedium ergriffen hat. *Add. Pfandherrschafft. Anweiss. pag. 5. vers. aus der Kayf. 1c.*
- Lin. 35. & 36. verb. quam oppignorationem* ) die Herren Respondentes wollen hier ein Argument daraus erzwingen/ weil die Pfandherrschaffen keinen andern titulum primordialis, als oppignorationem, allegiren könnten; Allein sie haben damahls nicht reflectiret auff den Effect der alten Teutschen / vor Einschleichung und recipirung des Juris Civilis geschehener Reichs-Pfandschaffen/ sondern sind blos hin bey dem Jure Civili & titulo nuda oppignorationis geblieben.
- Lin. 43. & 44. verb. Domini directi* ] hier setzen die Herren Respondentes, daß possessio domini directi tam in secundâ quam primâ oppignoratione bey dem Kayser und dem Reich geblieben seye. Ergo gestehen sie eo ipso, daß possessio utilis Domini auff die Pfandherren gekommen.

pag. 34.

- Lin. 11. verb. certarum* ) hier stehen die Herren Respondentes in den Gedanken/ oder sind es also berichtet worden/ als ob nur gewisse obventiones & fructus loco pensionis verpfändet worden seyen; Allein dieses streitet offenbar mit denen Pfandbriefen/ in welchen generaliter & sine ulla restrictione stehet: die Stadt Gelhausen mit allen Gülden Steuern 1c. 1c.
- Lin. 13. verb. exemptionem* ) hier streiten die Herren Respondentes gegen die Exemption, welche doch notoria ist. *vid. praeced. not. ad pag. 33. verb. animo & facto. Add. Pfandherrschafft. Anweiss. de anno 1721. per tot.*
- Lin. 14. verb. ordinario* ) hier wollen die Herren Respondentes denen Pfandherrschaffen nichts gestehen/ als solus fructus & obventiones ordinariæ hactenus perceptos ab Imperatore ipso. Allein die Pfandbriefe melden kein einziges Wort von solchen erstonnenen / oder vielmehr denen Herren Respondentibus irrig beigebrachten restrictionen/ sondern sie sind universal und general.
- Lin. 15. verb. sine ulla venditionis mentione* ) hier sagen die Herren Respondentes, daß bey der Oppignoration qu. keiner vendition Meldung geschehen seye/ da doch die Wörter: Verkaufens/ Kauff/ Verschreibungen/ Wiederkauff 1c. sich expresse in den Pfandbriefen und besonders in Confirmacione Imperatoris Sigismundi befinden.

§ 2

Lin. 16.



- Lin. 16. verb. per omnia Jura*) Die Herren Respondentes wollen Jhren thesin per omnia jura de Hypothecis loquentia beweisen; Sie haben aber das jus genium und das alte Teutsche Recht/wie auch die alte Teutsche Gewohnheiten und Gebräuche/nach welchen das Dominium pignoris, zumahlen in rebus publicis und wo renthen/Gefälle/Jurisdiction und alle hohe jura expresse mitbegeben werden / in Creditorem transferiret wird / *vid. Thomae Strauch, aliquo supra Citati Jcti Celeberrimi*, und nach welchen die vor Einführung des Juris Civilis in Teutschland geschehene alte Reichs-Pfandschaften nothwendig beurtheilet werden müssen/ nicht eingesehen/ mithin geirret.
- Lin. 23. verb. Antichresi (quam hic constitutam esse Credimus)* Die Herren Respondentes wollen die oppignorationem quaest. pro Antichresi ausgeben. Allein es kan nicht wohl ein Antichresis daraus gemacht werden; Nam cum pignore non liceat frui sine hoc pacto, hoc vero ubi additum est, ibi Creditor fructus non ut pensionem, sive reditum, sed ut partem fortis, accipit, quod non ita sit in Pfandschaften/palam est, nec oppignorationes Imperii pignus Antichreticum constituere. Cur ita? accipit enim ut reditum, sed non pro usu fortis, seu usura, sed jure Domini, ita ut in fortem non imputet. *Strauch, de oppign. Imp. cap. 10. §. 32. edit. Jenens. de anno 1715.*
- Lin. 32. verb. aber weiter nicht*) Die Herren Respondentes wollen ex literis Immiserialibus Caroli IV. beweisen/das die Stadt Gelhausen nicht weiter / als gewisser verschriebener Hebungen wegen / an die Pfandherrschaften angewiesen worden seye: Aber von dergleichen Restriktionen ist gar nichts in solchem Anweisungsbrieff / sondern die Worte lauten notanter also/wie so gleich folgen wird.
- Lin. 33. Zu einem rechten Pfand und guter Zuversicht*) Hier findet sich eine Vertrahung derer Worten des Anweisungsbrieffs/dann in demselben heisset es nicht also/wie hier die Herren Respondentes gesetzt/ sondern die Formalien sind: Darum wissen wir sie an den obgenannten Graff Günthern/seine Freunde und ihre Erben/ die Burgleure zu Gelhausen und die Burgere in der Stadt/ das sie ihme huldend/globen und schwehren sollen zu einem rechten Pfande / und Zuversicht zu ihme haben sollen und ihme warten gleicher Weise als sie uns und dem Reich verbunden sind zu einem rechten Pfande. De sensu & effectu horum verborum *vid. Pfandherrschaftel. Anweissf. pag. 29. & seq.*
- Lin. 46. verb. de tali*) Die Herren Respondentes stehen in denen Gedanken/als ob in denen Pfandbrieffen von einer solchen emione venditione geredet werde / welche in oppignoratione, & Antichresi & facultate reluendi besteht. Es zeigen aber solchane Pfandbrieffe/beneben der Confirmation Imperatoris Sigismundi, ganz klar/das nach damaligen Teutschen Rechten und Gewohnheiten die Wörter / versehen / verpfänden und auff einen Wiederkauff begeben/ pro synonymis gehalten worden seyen. *vid. Pfandherrschaftel. Deduct. pag. 9. in fin. & pag. seq.*
- Pag. 35.
- Lin. 7. verb. certorum redituum & jurium &c. Lin. seq. verb. annuatim & ordinariè &c.*  
*Lin. 20. verb. à Certis juribus*) Alle diese Restriktionen sind erdichtet/ und in denen Pfandbrieffen nicht zu finden.
- Lin. 8. verb. Romanorum Rex*) Addendum hic est: & S. Rom. Imperium.
- Lin. 17. verb. Mannschafft (hoc est Dienste)* durch Mannschafft wollen die Herren Respondentes alhier Dienste verstehen; Aber wo ist diese Explication fundiret?
- Lin. 19. verb. und Gelhausen*] Hier wird ausgelassen: an Schloß und an Stadt. Item: an Burglence und Stadt Gelhausen.
- Lin. 30.*





Lin. 30. *verb.* (Wird demahlen nicht geschworen) Dieser parenthesis ist nach der Hand beygesetzet worden / und will der freche Glossator damit sagen / entweder daß der Pfandherrschafft nicht mehr gebuldiget werde / oder daß in dem Schuldigungs-Eyd das Wort: **Gerichten**; nicht stehe: *sin prius*: so ist das *Contrarium* Reichsfündig; *sin autem posterius*: So muß er doch gesehen werden müssen / *seye* / und daß die noch alles weil gebrauchende Formula Juramenti sich expresse auff die Pfandbriefe referire, mit hin virtualiter alles in sich begreiffe / was diese in ihrem Inhalt haben.

Lin. 31. *verb.* *qualis restrictio & limitatio*) Die Herren Respondentes führen hier die Formulam Juramenti an / wollen aber davor halten / daß dergleichen *restrictio & limitatio* die exemptionem nicht admittire. Allein man kan warhafftig in denen general Expressi-  
onen: *getreu / hold / gewärtig / unterthänig / gehorsam* zu seyn / mit allen Steuern / Tuzen *zc. zc.* weder eine *restrictio* noch *Limitation* befinden. Wollte aber etwa scrupuliret werden / daß gleichwohl von Rath und Bürgerschaft geschworen würt: *getreu und hold zu seyn zu rechtem Pfande / und daß die übrige Wörter: gewärtig / unterthänig / gehorsam*; nicht auff ihre Versohnen / sondern auff Steuern / Tuzen *zc. zc.* zu verstehen seyen; so würde dennoch auch dieses nur eine eithle Ausflucht seyn; weil durch ein rechtes Pfand ein altes Teutsches *pignus*, so mit dem *pignore Juris gentium*, oder mit dem *Wiederkauff* / oder auch mit der *Romanorum fiducia*, übereinkommt / nothwendig verstanden werden muß / und wann die Stadt Gelhausen / mit allen Steuern / Tuzen / Diensten / Gefällen / Gerichten / Zugehörungen *zc. zc.* der Pfandherrschafft unterthänig / gehorsam und gewärtig seyn muß; So sind ohn zweiffentlich solche *onera mixta* darunter / welche so wohl die *personas juranium*, als ihre Güter betreffen. Es bleibet auch solchen / Falls dem Kayser und dem Reich nichts übrig / so ihnen von Gelhausen prætitiret werden könnte.

Lin. 38. *verb.* *ad præstandam protectionis & securitatis fidem*) Die Herren Respondentes wollen auch daraus ein Argument formiren / weilen die Pfandherrschafften vicissim ad præstandam *protectionis & securitatis* idem der Stadt gehalten seyen. Aber hierzu sind alle *Domini territoriales* verbunden / und eben hieraus entsteht noch ein Haupt Argument vor die Pfand-Herren / weilen sie eben diejenige *protection* und *Securitas* / welche sonst von der Kayser und das Reich gekisset / zu prætitiren haben / mithin in *eorum jura Superioritatis* völlig succediret sind: *vid.* Pfandherrschafftel. Anweiss. pag. 5. in *fin.* & pag. seqq. junct. pag. 29. in *fin.*

Lin. 41. *verb.* *nullam per se*) Die Herren Respondentes führen hier die *regulam generalem* an: *quod jus protectionis nullam per se Jurisdictionem, vel Dominium vel Superioritatem tribuat.* Diese Regul aber wird bekantl. limitiret: *si pacto aliud convenit, quod etiam tacite fit, si quis foedere est superior.* Item si quis non tam *Jus protectionis* quam *Advocatie* habeat &c. &c. *vid. inter alios B. Dom. Hert. Antecess. Giesl. Keleber. in paroen. 5. lib. 2. & omnino die Pfandherrschafftel. Anweiss. pag. 29. in fin. & pag. seq. ubi tertia limitatio additur: si quis scil. (ut in præsentis) intra proprios territorii sui hænes protectionem alicui præstat.*

pag. 36.

Lin. 26. & 27. *verb.* *saltem designatus & nondum confirmatus*) Dem Imperatori Carolo IV. wird hier vorgeworffen / daß Er *tempore oppignorationis* quæz. nur *Designatus & nondum confirmatus* Rex Rom. gewesen seye. Hierauff ist aber gründlich geantwortet in der Pfandherrschafftel. Anweiss. pag. 10. ad [4.]

Lin. 30. *verb.* *nunquam fuerit*) Ferner wird demselben vorgeworffen / daß: Er in *perceptione* itarum *obventionum oppignorationum* niemahls gewesen seye; Akt eo ipso momento, da er mit dem Günthero sich vereiniget / ware Er vollkommener Römischer Kö-  
nig



nig/ ober Kayser/ mithin Herr und Meister von allen Kayserl. und Königl. Rechten und Gerechtigkeiten in denen Reichs-Städten.

*Lin. ead. & seq. verb. quoad sui solius &c. Item Lin. 32. verb. satis trepide* ) Hier wird von Carolo IV. gemeldet/ daß Er die Oppignoration nur allein zu seinem præjudicij & quidem satis trepidè gethan habe. Allein beydes wird ex hac parte negiret / und kan das contrarium ohnmöglich probiret werden.

*Lin. 32. & 33. verb. Cum ascripta & promissa Principum Electorum Confirmatione* ) *Vid. omnino die Pfandherrschafft. Anweiss. pag. 8. ad (1) Cum Carolo V. demum ceptum est jure Capitulationis Electorum consentum requiri. Strauch. de oppign. rer. Imp. cap. 9. §. 29. Ergò promissio Consensus Electorum, hic à Carolo IV. facta, non tam necessitatis, quam voluntatis liberæ, & majoris utilitatis erat,*

*Lin. 34. verb. nondum constat.* ( und ist dato nicht zu sehen / ) Diesen Parenthesin hat wieder eine freche Hand eingeschicket ; In dem übrigen wollen die Herren Respondentes hier vorgeben/ als ob der von Carolo IV. versprochene Consensus Electorum ante tempora Sigismundi Imperat. nicht erfolgt seye. Aber man hat kein Bedencken solche Consens-Brieffe/ nach der alten in dem Hanauischen Archiv befindl. Regütraur, getreulich hierbey zu fügen.

### Chur-Maynz. Consens vom Erzbischoff Gerlach.

„Wir Gerlach von Gots Gnaden Erzbischoffe des heiligen Stuhls zu Menze und des heiligen Römischen Richs in Dutschen Landen Erzb. Canzler/ bekennen öffentlich in diesem Brieffe und thun kund allen den die in sehen oder horent lesen. Alle die Pfandschafft und Sazunge / usgenommen den Pfanden die uns und unserm Stifft zu Menze sint versast und andern Rechten/ die darzu gehoret/ die der Alldurchluchtigste Fürste und unser gnediger Herr/ Her Karle Römischer König und König zu Beheim gethan hat/ als die Brieffe sprechen/ die unser vorgenannter Herr vollkommenlich darüber gegeben hat/ durch Nuzge des Heil. Röm. Richs/ dem Edlen Graven Guntbern von Schwarzburg/ Herrn zu Arnstete / sinen Erben / Henrich von Hoenstein / Probst zu Northusen/ Henrich/ Dietherich/ Bernharte und Ulrich Graven zu Hoenstein / daß das unser gude Willen ist/ wann Wir erkennen/ daß der obgenannte Günther unserm Herrn dem Könige und dem heiligen Riche wolc nüzlich gefin mag/ mit sinem Dienst/ und wollen dieselben Pfandschafft und Sazunge ganze und unverrückt halten / und haben mit Urkunde dieses Brieffes/ den Wir yn darüber gegeben haben zu gutem Ortunde besiegelt mit unserm Ingeß. Bescheen zu Menze nach Gots Geburte drüehen hundert Jare und Nün und vierzig Jare/ des Freitags nach dem heiligen Pfingst-Tage.

### Chur-Maynz. Consens vom Erzbischoff Henrich.

„Wir Henrich von Gots Gnaden Erzbischoff des heiligen Stuls zu Menze/ des Heil. Römischen Richs Erzb. Canzler über Dutsche Land verzeihen öffentlich mit diesem Brieffe und thun kund allen den die yn ansehen/ horen oder, lesen/ daß alle die Pfandschafft und Sazunge/ die der Alldurchluchtigste Fürste und unser gnediger Herr Her Karls Römischer König und König zu Beheim getan hat/ durch Nuzge des heiligen Richs und als die Brieffe sprechen/ die unser vorgenannter Herr der. König darüber gegeben hat dem Edlen Grabe Gunter von Schwarzburg Herren zu Arnstete und sinen Erben/ den Edlen Henriche von Hoenstein Probst zu Northusen/ Henriche/ Dieterich/ Bernharte und Ulrich Graven und Herrn zu Hoenstein / daß mit unserm guten Willen gescheen ist / und unsern Günst darzu geben als ein Kur-Fürste des Römischen Richs/ wann wir erkennen/ daß der egenant Grabe Günther und sine Erben und die vorgenannten von Hoenstein sine Gründe/ unserm Herrn dem Könige und dem heiligen Riche wolc Nuzge gefin mogen mit iren





ren Diensten/ des wollen wir dieselben Pfandschafft und Säkunge stete garh und un-  
erruckter halten/ und haben mit Urkunde dieses Briefs versiegelt mit unserm Ingeß/ der  
gegeben ist zu Eltwil nach Christos Geburte dritzeihen hundert Jare im Nün und vierzig-  
sten Jare an des heiligen Ciriacus Tag. "

### Chur-Brandenburgischer Consens.

„Wir Ludwig von Gots Gnaden Marggrave zu Brandenburg und zu Lustitz/  
Pfalgrave by Rine/ Herzoge in Bayern und in Kerentin/ Grave zu Tirol und zu Ger-  
se/ Voget der heiligen Gotschusen zu Prossen zu Ernt und zu Aglei und des heiligen Röm-  
schen Ruchs Oberster Kammermeister/ Versehen uffentlich an diesem Brieff und thun kunt  
allen den die in sehent oder horent lesen / Wann der Aller-Durchluchtigste Fürste und  
unser gnediger Herr Her Karle Römischer König und König zu Behem mit sinem  
Königlichen Gewalte den er hat als ein Römischer König von des heiligen Röm. Ruchs  
wegen dem Edlen Grave Gunther von Schwarzburg Herrn zu Arnstete und sinen Erben  
sinen und des Ruchs getruwen durch sunderlichen Dienst/ die der vorgenannte Grave Gun-  
ther dem Ruche getan hat und noch fürbes thun mag/ Geilichusen Burg und Stad und  
gehen Schillinge Aller Geldes an dem Solle den er und das Ruch hand zu Menke oder wo  
er in hinleite uff den Ryn / die zwo stete Goslar und Northusen mit allen siren rünfen  
Gülten und Nügen/ Gerichten und aller Zugehörunge/ die er und an dem Ruche da haben  
sollen und von Ruche hand/ und auch alle Nüge/ Étüre/ Zinse/ Gerichte der Stad zu Wol-  
husen mit aller der Zugehörunge und Gülten die zu den vorgenannten Eteten und Gurthen  
gehorent/ besuche und unbesuche für zwenzig tausend Margk löreiges Silbers zu  
rechtem Phande verfaßt hat mit Rechte Wissen und gutem Willen mit sulcher Weisheit  
denheid / Also daß der vorgenannt Grave Günter und sine Erben alle die vorgegeschriebene  
Phantshafft Rine haben mogen und genessen sullen / und derselben Rüge nicht  
abeslahin sullen an der vorgenannten Zubsumen bis an die Jrt daß der vorge-  
nannte unser Herr der König oder sine Nachkommen an dem Ruche dieselben obgenannten  
Phandschafft allesamt mit einander lösen/ wann man keines one das ander nicht lösen sal  
der vorgenannten Phande um dieselben zwenzig tausend Margk Silbers geleidigen und ge-  
lassen / Als die Brieffe sprechent unsers obgenannten Herren des Königes die darüber wels-  
kommlich gegeben sint. Des haben wir ansehen daß der vorgenannte Grave Gunther  
unserm Herren dem Könige und dem Ruche wole nüglich gesin mag mit sinem Dienste/ und  
auch durch sunderliche Bete unsers vorgenannten Herren und durch sin Gebot/ licken und  
annehmen und volgen der vorgenannten Säkunge und Phandschafft in aller der Weise als  
sie geschriben sint und als die Brieffe sprechent/ die unser vorgenannter Herr der König  
darüber gegeben hat/ und wollen das ganz stete und unerruckter haben und halten als  
das in den egenannten Brieffen bearriffen ist und geschriben stet/ und das alles zu ewe  
Urkunde und guter Sicherheit geben Wir dem obgenannten Graven Günter und sinen  
Erben diesen Brieff versiegelt mit unserm Ingeß daß daran hanget/ der gegeben ist zu Wens-  
ke an dem Pfingst-Abend da man zalte von Gots Geburte drüehenhundert Jare und in  
dem Nün und vierzigsten Jare.“

Weilen in nächst-vorhergehendem Chur-Brandenburgischen Consens  
derer Graffen von Hohenstein keine Meldung geschehen, so ist sel-  
cher Consens folgender massen re- et ret worden.

„Wir Ludwig von Gots Gnaden Marggrave zu Brandenburg und zu Lustitz /  
Pfalgrave by Ryn/ Herzoge in Bayern und in Kernten/ Grave zu Tirol und zu Gerse/  
Voat der heiligen Gotschuffere zu Prossen zu Ernt und zu Aglei und des heiligen Röm.  
Ruchs oberster Kammermeister thun kunt offentlichen an diesem Brieffe allen den die in se-  
hent oder horent lesen / daß alle die Pfandschafft und Säkunge die der Durchluchtigste  
Fürste und unser gnediger Herr Her Karle Römischer König und König zu Behem ge-  
than hat, durch Nüge des heiligen Ruchs und als die Brieffe sprechent/ die unser vorgenann-  
ter



„ter Herrre darüber gegeben hat / dem Edlen Graven Günther von Schwarzpurg Herren zu  
 „Arnstete sinen Erben / Henrich Probst zu Northusen / Henrich Dieterich Bernharte und  
 „Ulriche Graven zu Hoenstein / das mit unserm guten Willen geschehen ist und unser Günst  
 „daru geben / Want wir erkennen / das der egenannte Grave Günther unsern Herren dem  
 „Künige und dem heiligen Riche wole Nuzze gesin mag mit sine Dienste / des wollen wir dies  
 „selben Pfandschefte und Säkunge stede ganke und unverruket halben und haben mit  
 „Urkunde dieses Brieffes und zu merer Sicherheit den wir darüber gegeben haben / versiegelt  
 „mit unserm Ingeß das daran hanget / der gegeben ist zu Menge nach Christus Geburte  
 „drüzhundert Jare in dem Nün und vierzigsten Jare / des Fritages nach dem Pngst  
 „Tage.

### Churpfälzischer Consens.

„Wir Rudolff von Gots Gnaden Pfalz-Grave bey Rine und Herzoge in Bayern/  
 „und des heiligen Römischen Ruchs Oberster Truchß bekennen offensichtlich an diesem Brieß  
 „se und tun kunt allen den die in ansehnt oder horent lesen. Alle die Pfandschafft und Sa-  
 „kunge die der Allerdurchluchtigst Fürste und unser gnediger Herrre König Karle Röm-  
 „scher Künig und Künig zu Beheim gethan hat und als die Brieffe sprechent / die unser ege-  
 „nannter Herrre vollkommenlich darüber gegeben hat durch Nuzze des heiligen Römischen  
 „Ruchs dem Edlen Graven Günther von Schwarzpurg / Herrn zu Arnstete sinen Erben/  
 „Henrich Probst zu Northusen genant von Hoenstein / Henrich / Dieterich / Bernharte  
 „und Ulriche Graven und Herren zu Hoenstein / das das unser gude Wille ist. Wann wir  
 „erkennen / das der obgenannte Grave Günther unsern Herrn dem Künige und dem heili-  
 „gen Riche wole nüzlich gesin magt mit sine Dienste und wollen dieselben Pfandschafft und  
 „Säkunge stede / ganke und unverruket halten und haben mit Urkunde dieses Brieffes den  
 „Wir im darüber zu gutem Urkunde gegeben haben besiegelt mit unserm Ingeß / das daran  
 „hanget. Gegeben zu Menge nach Christus Geburte drüzhundert und in dem Nün und  
 „vierzigsten Jare des Fritages post Pentecostes.

### Chur-Sächsischer Consens.

„Wir Rudolff von Gots Gnaden Herzoge zu Sassen Grave zu Bron / des heiligen  
 „Röm. Reichs Ober-Marschalck bekennen offentlich an diesem Brieffe / und thun kunt allen  
 „den die in ansehnt / oder horen lesen. Alle die Pfandschafft und Säkunge die der All-  
 „durchluchtigste Fürste und unser gnediger Herrre König Karle / Römischer Künig und  
 „Künig zu Beheim getan hat und als die Brieffe sprechent die unser obgenannter Herrre voll-  
 „kommenlich darüber gegeben hat durch Nuzze des heiligen Röm. Ruchs / dem Edlen Grave  
 „Günther von Schwarzpurg / Herrn zu Arnstete sinen Erben / Henrich Probst zu Northusen  
 „genant von Hoenstein / Henrich / Dieterich / Bernharte und Ulriche Graven und Herrn zu  
 „Hoenstein / das das unser gute Wille ist / wann wir erkennen / das der obgenannte Gra-  
 „ve Günther unsern Herrn dem Künige und dem heiligen Riche wol nüzlich gesin magt mit  
 „sinem Dienste / und wollen dieselben Pfandschafft und Säkunge gang und unverruket hal-  
 „ben und haben mit Urkunde dieses Brieffes den wir vne zu gutem Urkunde darüber gege-  
 „ben haben besiegelt mit unserm anhangenden Ingeß das daran gehangen ist. Gegeben zu  
 „Menge nach Christus Geburte drüzhundert Jare darnach in dem Nün und vierzigsten  
 „Jare am Fritag post Pentecostes.

### Königlicher Böhemischer Consens.

„Wir Karle von Gots Gnaden Römischer Künig zu allen tzyten merer des Ruchs  
 „und Künig zu Beheim versehen und thun kunt offentlich mit diesem Brieffe allen den die  
 „in sehin horen oder lesen. Alleyn Wir / als ein Römischer Künig von teges den unsern  
 „Römischen Ruchs dem Edeln Graven Günther von Schwarzburg / Herrn zu Arnstete heiligen  
 „liebent



lieben getrunven und sinen Erben durch sunderliche Dienste die der vorgenannte Grave Güm-  
ther dem Riche getan hat und noch tun mag in fünfzig zwothen / Weilhusen Burg und  
Stad und zehen Schilling Heller Geldes an dem Riche den Wir und das Riche haben zu  
Menge/ oder wo wir yn hinlegen uff dem Ryn / die zwo Stete Goslar und Northusen  
mit aller Sture/ Zinsen/ Gulten und Nutzen Gerichten und aller Zugehörunge die wir und  
das Riche da haben sollen und von Rechte haben/und auch alle Nütze Sture Gulte Zinse und  
Gerichte der Stadt zu Northusen mit aller Zugehörunge und Gulten die zu den obgenann-  
ten Steten und Guten gehorent **befucht und unbesucht** für zwenzig tausent  
Margß lociges Silbers zu rechtem Whande verfaßt haben mit rechtem Wissen und mit  
gutem Willen. Mit solicher Bescheidenheit/ also daß der vorgenannte Grave Gümther und  
sine Erben alle die vorgeschriebene Whandschaft inne haben nützen und genießen sollen/ und  
derselben Nütze nicht abeslahen sollen an der vorgenannten obgenannten Whandschaft  
die Tzpt daß wir oder unsere Nachkommen an dem Riche dieselben obgenannten Whandschaft  
allesampt mit einander lösen/ wann man keynes ane daß andere nicht lösen sal der vorgenann-  
ten Whande um dieselben zwenzig tausent Margß Silbers geledigen und gelossen als in unsern  
Brieffen / die wir darüber gegeben haben volkommlicher geschrieben steet / doch wollen wir  
dem vorgenannten Graven Gümthern von besondern unsern küniglichen Gnaden in den Sa-  
chen forderlich besorgen/ und darumb lieben und annemen wir die vorgenannten Whandschaft  
und Satzungen aller der Wisse als sie geschehen ist/ und als unsere Brieffe sprechen und geben  
daru unsern Willen und unsere volle Gons/ als ein König zu Beheim/ des Heil. R.  
nischen Riches oberster Schencke und Kurfürste/ und wollen ganze stete und unverrücket ha-  
ben und balden allis das in unsern vorgenannten Brieffen über dieselben Whandschaft geschrie-  
ben steet / und des zu Urkunde geben Wir diesen Brieff versiegelt mit unserm küniglichen  
Ingeß der gegeben ist zu Menge nach Christus Geburt Drutzebenhundert und Nün und  
vierzig Jare an dem heiligen Yngst-Abende in dem dritten Jare unserer Riche.

Lin. 35. verb. tot tantarque Civitates) Die Herren Respondentes hätten sich bescheiden  
sollen/ daß hier nur allein die Frage seye von der Burgl und Stadt Belhausen/ welche vor  
500. Marc löthigen Silbers angeschlagen worden/ und gewislich nimmermehr so hoch  
hätte angeschlagen werden können / wann nur die jährliche Steuer von 271. fl. und  
nichts mehrers verpfändet worden wäre.

Lin. 37. verb. voluerit vel & potuerit) Die Herren Respondentes wollen hier in Zweifel  
sichern/ ob Carolus IV. gewollt/ und ob er auch gekönnet habe/ tot tantarque Civitates so-  
lis viginti mille marcis argenti à S. Imperio zu veräußern. Daß er aber gewollt habe/  
das zeigen die Pfand- und Churfürsil. Consens Brieffe/ und daß er solches thun können/  
accedente prælerum Electorum Consensu, & ob necessitatem ac utilitatem S. R. Imperii,  
das ist hieroben schon ad pag. 3. verb. beyrn Reich zu lassen 2c. und sonst in denen  
Pfandherrschafft. Impressis zur Genüge erwiesen.

Lin 38. & 39. verb. debiti vilitas) Die Herren Respondentes hätten hier darauß reflekti-  
ren sollen/ daß dem Graff Gümthern die Pfandschaft nicht um Geld/ sondern ob bene me-  
rita Caesari & Imperio prælitia, indem er die Römische Krone dem Carolo IV. abgetret-  
ten/ und dadurch im Reich dem Krieg ein Ende gemacht/ gegeben/ solche aber darum in ei-  
nen gewissen Anschlag gebracht worden seye/ weilen die Wiederzusage dem Reich vorbe-  
halten worden ware. In dem übrigen hält man davor / daß NB. nach damahl-  
gen Zeiten das Wiederkauffis precium von 5000. Marc löthiges Silbers vor  
Bura und Stadt Belhausen nicht zu gering gewesen seye. Add. Pfandherr-  
schafft. Anweiss. pag. 28. & seq. zum wenigsten wäre der Anschlag gar zu obge-  
heuer groß/ wann man vor 5000. Marc löthigen Silbers nicht mehr als 271. fl. Pen-  
sion jährlich genießen sollet.



*Lin. 3. verb. mille saltem & quingentis florenis*) Die Herren Respondentes sind hier fälschlich berichtet worden/ als ob die Grafen von Hohenstein alle Ihre in denen verpfändeten Städten ex oppignoratione Carolina gehabte Jura nur um 1500. fl. dem Graff Henrich von Schwarzburg verkauft hätten; da doch die Grafen Henrich/ Ernst und Eldiger Gebrüdere von Hohenstein vor Ihren Antheil 2500. gute vollwichtige und gemeine Rheinische Gulden bekommen. Wie viel aber nun diese beyde Theile an der ganzen Pfandschaft ausgeworffen haben mögen? das ist ohnbekannt/ so viel aber gewis/ daß die Herren Verkauffere/ als nahe Bettern/ dem Herrn Käufer Ihre Antheile in wohltheuem Preis überlassen/ bevorab da sie der Gemeinschaft müde gewesen/ und weit von Gelhausen gewohnet/ mithin dieses ihr Pfand nicht recht nutzen und beobachten können.

*Lin. 5. verb. Gelhusina Civitatis jura & obventiones*) Imo potius ipsam Civitatem Gelhausen cum omnibus juribus, obventionibus &c.

*Lin. 7. verb. Repignorationis titulo*) Die Herren Respondentes wollen hier ein nudum atque solum repignorationis titulum, aus dem Contraß, welcher anno 1435. zwischen Schwarzburg eines: und Churpaltz wie auch Hanau andern Theils errichtet worden/ machen/ da doch das Wort verkauftten expressè und zu verschiedenen mahlen in solchem Brieff sich befindet.

*Lin. 9. verb. pro summa octingentorum florenorum Rhenensium*) Was die Pfandschaft mehr als (nicht 800. fl. sondern) acht tausend Guther Rheinischer Gulden gelostet habe/ das ist zu sehen in der Pfandherrschafft. Anweiss. pag. 28. & seq.

*Lin. 17. longissime superantes*) Die Herren Respondentes sind hier persuadiret worden/ als ob die Nuzungen/ welche die Pfandherrschafften aus Gelhausen jährl. zögen/ das Kaufpreium respectu Interesse longissime superirten. Nun sollten zwar freylich die Pfandherren zum allerwenigsten die Reichs übliche Interessen von ihrem Capital genieffen / ja sie sollten billig noch ein mehrers haben / weil ihnen unter andern in obigem König. Böheimischen Consens - Brieffe versprochen worden / daß der Genuß aus der Pfandschaft nichts abschlagen sollte an der Haupt-Summa; Allein wann des jetzmahligen Gelhäuser Rathgebers Pflichts wiederigß Vorgeben / daß nemlich die Pfandherrschafften an die Stadt Gelhausen nichts/ als jährl. 271. fl. zu fordern haben/ Grund hätte/ so genöffen ja die Pfandherrschafften die Pension nur von ohngefehr 5500. fl. vid. Pfandherrschafft. Anweiss. loc. proxime cit.

*Lin. 22. & 23. verb. ipse civitatis territorio &c.*) Die Herren Respondentes stehen hier in denen Gedanken/ daß in denen Pfandbrieffen ne minimus quidem apex zu finden sey/ de obligato & oppignorato ipse civitatis territorio, superioritate, vel Jurisdictione Imperiali. Aber das Contrarium ist manifestissime demonstriret in denen Pfandherrschafft. Impreser de annis 1707. & 1721. Wahr ist es zwar/ daß nahmentlich von der Superioritate nichts in denen Pfand-Brieffen stehet/ aber virtualiter steckt solche doch unter denen Worten: mit allen Gerichten/ Obrigkeit / Herrlichkeit und Rechten/ die ein Römischer Kayser und das Heil. Röm. Reich zu Gelhausen damals gehabe haben/ oder haben sollen / besucht und ohnbesucht ( wie in obigem Böheimischen Consens-Brieffe stehet: ) ohne allen Abschlag. Nun ist aber auffser allem streit / daß damahl die Superioritas über Gelhausen dem Kayser und dem Reich gehöret habe. Ergo &c. Wäre damahls die Superioritas Territorialis dem Namen nach bekannt gewesen/ als welche allererst post tempora Imp. Ruperti Palatini auffgetommen / so würde solche genßlich auch denen Pfandbrieffen nahmentl. zu inseriren nicht vergessen worden seyn. Conf. Pfandherrschafft. Deduct. pag. 10. in fin. & seq. Pfandherrschafft. Unterfuchung pag. 15. ad N. 24. Item Gladvor Reichs-Zitt. hb. 6. cap. 8. §. 2. in not. lit. (b)



Lin. 31. *verb. aequè* ) Hier wollen die Herren Respondentes davor halten/das die Mitverpfändete Städte Nordhausen/Mühlhausen/Goslar/Friedberg und Frankfurt eben so wie Selhausen verpfändet worden seyn; Allein es ist der Unterschied schon klar genug gezeigt worden in der Pfandherrschafft. Anweiss. pag. 8. in fin. pag. 9. & 10. *ibique alleg. Deduct. de anno 1707. pag. 32. & seqq.*

Lin. fin. *verb. prater solus Gailhusina* ) Die Herren Consulentes büden denen Pfandherrschafften allhier auff/ als ob sie in den actis allegiret hätten/ das die Grafen von Schwarzburg und Hohenstein die Possession von keiner einzigen verpfändeten Stadt/ als allein von Selhausen/ erlanget hätten. Sie irren aber gar sehr: massen die Pfandherrschafften solches nur allein und zwar mit Warheits-Grund von Goslar und Nordhausen/ wie auch von denen Rechten und Gülden zu Mühlhausen/ alleriret haben. Siehet man also fast überall/ das die Herren Consulentes in facto irrig und nicht gnugsamlich informiret worden seyen.

pag. 38.

Lin. 3. *verb. dictarum aliarum Civitatum* ) Abermahl geben die Herren Consulentes irrig vor/ als ob die Herren Grafen von Hohenstein in anno 1432. nicht nur die verpfändete Jura der Stadt Selhausen/ sondern auch der andern in der ersten oppignoration gemeldeter Städten verkauft hätten/ da doch in denen Hohensteinischen Verkaufs-Briefffen de annis 1431. & 1432. kein einziges Wort von Nordhausen/Mühlhausen und Goslar anzutreffen ist.

Lin. 8. *verb. eos molestare vellent* ) Hier beziehen sich die Herren Consulentes auff Caroli IV. erste Verpfändungs-Krafft deren derselbe versprochen/ denen Pfandherren mit 200. gewaffneten auff seine Kosten gegen diejenige Städte beyzustehen/ welche sie molestiren wollten/ und damit vermeynen sie beweisen zu können/ das die Pfandherren in die Possession von Nordhausen/Mühlhausen und Goslar ebenfalls gekommen seyn müssen. Allein sie irren sich und haben die erste Verpfändung nicht recht eingesehen: dann wann Nordhausen/Goslar und Mühlhausen denen Pfandherren hätte können geliefert werden/ so hätten sie an der in subsidium versprochenen Stadt Friedberg und an der Steuer zu Frankfurt nichts bekommen. Nun haben sie aber Friedberg und die Steuer zu Frankfurt erhalten/ *vid. Pfandherrschafft. Anweiss. pag. 9.* Ergo folget nothwendig/ das sie Goslar/ Nordhausen und Mühlhausen nicht auch zugleich in Besiz nehmen können.

Lin. 12. *verb. des Heil. Römischen Reichs Rechten uuentgolten* ) Von dieser Clausula ist hietoben schon gehandelt und Erläuterung gegeben worden.

Lin. 29. & 30. *verb. vel Camera Imperialis* ) Die Herren Consulentes setzen hier/ das die oppignoratio quæst. des Kayserl. Cammer-Gerichts Jurisdiction nicht auffhebe; da doch zur selbigen Zeit/ als die Verpfändung geschehen/ man von diesem Cammer-Gericht noch nichts gewusst hatte.

pag. 39.

Lin. 9. *verb. non sint de rebus ad commercium pertinentibus* ) Die Herren Consulentes wollen hier behaupten/ das das Jus recipiendi provocaciones vel appellaciones extra commercium seye/ und also per oppignorationem nicht habe begeben werden können; Aber warum können dann die Status Imperii privilegia de non appellando erlangen? und was sagt man dann zu dem Exempel/ welches gleich hierunten ad Lin. 21. ex ordinat. des Kayserl. Landgerichts in Schwaben angeführt werden wird.



*Lin. 16. verb. restrictissimè saltem &c. Lin. 18. verb. ordinarie habet &c. Lin. 17. verb. ordinarie scil. & annuatim &c. Lin. 40. & 41. verb. expressissimè preservatum est &c.*) Hier wollen die Herren Consules wieder lauter Restrictiones, Limitationes und Reservationes erzwingen/ welche doch in denen Pfandbriefen nicht stehen; Ja vielmehr deroerselben ausdrücklichen Worten und deren gesunden Auslegung schnurstracks zuwider sind.

*Lin. 20. & 21. verb. non penes Civitatem*) Hier haben die Herren Consules ganz recht/ wann sie sagen/ daß das Jus appellandi nicht penes Civitatem episcopi populum aut Senatum residire; Ergo sollte dann der Stadt Rath in diese ihn gar nicht angetende Such sich auch nicht einmischen / sondern solche zwischen dem Kayserl. Herrn Fiscal und denen Pfandherrschaften / wie in puncto exemptionis angefangen und fortgeführt / also auch ausmachen lassen.

*Lin. 21. verb. apud sedem Imperialem*) Auch hier ist denen Herren Consulentibus nachzugeben/ daß das Jus Appellandi ante oppignoracionem dem Röm. Kayser und dem Reich gehöret habe; daß es aber per oppignoracionem quaest, nicht mit cediret werden seyt/ oder auch nicht mit cediret werden können/ daß ist beydes irrig; dann quoad Membrum (1) haben die Kayserl. Majest. und der christe Theil derer Electorum mit der Stadt Gelhausen selbst eigenem Consens alle ihre an Gelhausen gehabte Obrigkeit/ Rechte/ Gerechtigkeiten/ Gerichten &c. &c. besuche und ohnbefuche/ ohne allen Abschlag/ würdlich per oppignoracionem qu. cediret. *vid. Pfandherrschaft. Anweiss. pag. 10. Und/ quoad Membr. (2) Wann ein Röm. Kayser ante tempora Caroli V. den Gewalt gehabt/ ganze Reichs-Städte zu veräußern/ wie hieoben schon dargethan worden / und davon gar viele Exempla in dem Reich vorhanden sind/ so hat er ja auch mit denselben noch viel ehender das Jus recipiendi provocaciones vel Appellationes alieniren können. Ja es sind Exempla vorhanden/ da jetzged. Jus Recipiendi Appellationes ganz allein vom Reich abgezogen worden. und noviss. ordinatio des Freyen Kayserl. Land-Gerichtes in Ober- und Nieder-Schwaben p. 1. tit. 8. p. 21. in verbis: Die Procuratoren sollen auch von denen am Land-Gericht ausfallenden Urtheilen keine Appellation dann an Uns und unsere Nachkommen und Erz-Hertzogen zu Oesterreich ungenietes teiles Cammer-Gerichte Ober-Oesterreichischer Landen nach Inspruch / zu erhaltung unsers Hauses Oesterreichs trefflichen Freyheiten/ zu interponiren/ fürzunehmen / zu verschaffen oder zu verursachen/ gänglich und bey ernstlicher Ungnad und Straff abgeschafft und verbothen seyn & part. 3. tit. 12. expressè appellatio ad Cameram Imperialem prohibetur.* Was nun an einem Ort recht ist/ das muß an andern auch nicht vor ohnrecht gehalten werden.

*Lin. 31. verb. noch beschwehren sollen*) Hier wird repetiret/ was hieoben schon *ad pag. 8. Lin. 30. verb. hingegen &c.* zur Erläuterung geantwortet worden. *Ad Pfandherrschaft. Anweiss. pag. 11. ibique alleg. Pfandherrschaft. Deduct. de anno 1707. & Pfandherrschaft. Interf. de anno 1721.*

*Lin. 38. verb. nusquam alio*) Die Herren Respondentes geben hier vor / daß Gelhausen Privilegia und Consuetudinem vor sich habe/ ut à Senatu nusquam alio, quam ad Imperatorem vel summum Imperii Dicastrerium appellaretur. Daß aber dieses ein offenbarer Irrthum seyt/ erhellet aus der Pfandherrschaft. *Anweiss. pag. 34. seqq.*

*Lin. 48. verb. tanquam moribus & libertati contrarium*) Ferner sehen sie allhier/ es seye moribus & libertati contrarium. wann vom Stadt-Gericht zu Gelhausen die prima appellatio an die Pfandherrschaft. Hoff-Gerichte/ und die secunda appellatio allererst an die höchste Reichs Gerichte ergehen müste. Es haben aber der Rath und die Burger schaft zu Gelhausen selbst das Gegentheil in denen Pfandherrschaft. Recessen und sonstigen gar vielmal in. & extra judicium behauptet.

*Lin. fin.*



*Lin. fin. in Matriculis Imperii*) Wegen Einschreibung der Stadt Gelhausen in die Reichs-Matricul ist hieroben schon und in denen Pfandherrschaftl. Abtucken de annis 1707. & 1721. die nöthige Erläuterung gegeben worden.

pag. 40.

*Lin. 1. verb. Antiquioribus*) Die älteste Reichs-Matricul ist von anno 1431. oder von anno 1467. Gelhausen aber ware schon lang vorher per oppignorationem aus des Reichs-Handen gekommen gewesen / mithin hat sie zum präjudicij der Pfandherrschaften denen Matriculis nicht inseriret werden mögen / ist auch dahero anno 1505. in das Auszug-Register gekommen &c.

*Lin. 3. verb. probet*) Die Herren Respondentes wollen allhier der Reichs-Matricul den Effect zuschreiben / daß sie possessionem Immediatæ subjectionis & Appellationis probire. Es wird aber dazü ein weit mehrers erfordert. *vid. Schwöeder. in J. publ. part. spec. sect. 2. cap. 1. n. 6. & 8.*

*Lin. 10. verb. Aurea Bulla*) Ueber dasjenige was von Gelhausen in der Aurea Bulla Caroli IV. sitzet / ist hieroben bereits *ad pag. 4. lin. 6.* die Erläuterung remittirte gesehen.

*Lin. 14 & 15. verb. ad Comitata Imperii semper vocata est & vel per se, vel per legatos, vel alios comparavit*) Von diesem in factu bestehenden und noch zur Zeit nicht erwiesenen vorgeben / sind ohnschwer nachzusehen obige Erläuterungen *ad pag. 5. lin. 31. pag. 7. lin. 18. pag. 11. lin. 15. pag. 12. lin. 16. Add. Pfandherrschaftl. Deduct. pag. 35. & seq. Untersuchung pag. 18. & 19.*

*Lin. 17. verb. vid. Recess. Imperii novissim.*) Diese Worte sind abermahls nach der Hand in dieses Responsum eingeflicket worden. In dem übrigen ist auff das Exempel / so ex Recessu Imperii novissimo hergenommen werden will / schon geantwortet in der Pfandherrschaftl. *Deduct. pag. 35. ad (3) & pag. 36.*

*Lin. 22. verb. coram nemine alio Lin. 31. verb. nusquam alio*) Die Herren Respondentes wollen hier behaupten / daß die Stadt Gelhausen niemahls anderswo als bey denen Römischen Kaysern und Königen belanget / und daß von des Gelhäuser Stadt-Gerichts sententias niemahls anderwohin als an Kayserl. Maj. und dero höchste Reichs-Gerichte appelliret worden seye. Das gerade Widerspiel aber ist bewiesen in der Pfandherrschaftl. *Anweissl. pag. 34. & seq.*

*Lin. 24. verb. præter hunc præsentem casum*) Die Pfandherrschaften sollen / wie die Herren Respondentes hier berichtet worden / keinen einzigen casum factæ provocacionis & receptæ appellationis allegiren können / als den von anno 1606. in causa Zückwolffs contra Hartung. Es ist aber auch hievon das Gegentheil am nächstgelegirten Orte zu finden.

*Lin. 38. verb. Judicium habuerint*) Die Pfandherrschaften werden hier beschuldiget / daß sie niemahls ein Appellations Judicium vor die Gelhäuser Appellationes gehabt hätten & und *pag. seq. 41. lin. 2.* wird desfalls ad notorium provociret. Aber dieses ist ein aus nicht genugsamlich gehabter Information hergestoßener offenbahrer Irrthum; dann die Pfandherrschaften hatten sich der Alternation verglichen und vorhero hat an beyde Pfandherrschaftl. Hoff-Gerichte conjunctim, wie in mehrern dergleichen Gemeinschaften zu geschehen pfleget / appelliret werden müssen / welche Hoff-Gerichte alsdenn mit einander communiciret und nach befinden die Beyurtheile so wohl / als Definitivas, wie weniger nicht dem modum publicandi sententias, concertiret. In dem übrigen ist nicht genug / notorietatem zu allegiren / sondern solche muß / wann sie ( wie hier geschicket ) negiret wird / rechtsicher gebühret nach probiret werden.

pag. 41.

*Lin. 1. ob rei novitatem*) Die Herren Consulentes beschuldigen die Pfandherrschaften ohn- gültlich / als ob sie bey Einführung der Zückwolffischen Appellation ob rei novitatem nicht



nicht gewußt hätten/ubi & quomodo hujus Appellationis Instantiam fundare possent aut vellent. Man könnte zwar zujorderst hierüber den Beweis erfordern / auch in eventum viele Testimonia in Contrarium beybringen; Allein es wird verhoffentlich genug seyn/ wann man/ um bey der Züchtwölffischen Appellations Sach zu bleiben/ sich auf folgenden Extraet des in Originali vorhandenen Churfürstl. Pfälzischen Schreibens an Hanau de dato Heydelberg den letzten May. 1606. beziehet:

2c. Weil dann bey uns NB. unzweiffelig ist/das die Appellationes von Erb-  
hausen an uns beyde als gemeine Pfands-Herren gehören / und wir gänzlich da-  
für halten/das die Sachen NB. alternatim gehen sollen; So haben wir doch an-  
Jeho supplicanten (scil. Conrad Hartungen von Gelhausen) gnädigst willfahret  
und seynd zu frieden/das dieser Appeallations-Procels für dem Hoff-Gericht zu Ha-  
nanu / doch communi nostro nomine in emanandis processibus & producendis scri-  
ptis **disjunctis** verführet werde.“

Siehet man also/ wie der Pfandherrschaft die Sach nicht neu gewesen seye und wie sie gar wohl gewußt habe/ubi & quomodo hujus appellationis Instantiam fundare possent aut vellent, und das sie nur auff des Appellantis suppliciren sich verglichen habe / vor dieses-  
mahl die Appellation communi nomine zu Hanau vor dem Hoff-Gericht prosequiren zu lassen. Und wie konnte auch denen Pfandherrschaften die Züchtwölffische Appellations-  
Sach neu vorkommen? da schon so lang vorher im Exemtions-Procels behauptet worden/  
das die Appellationes vom Gelhäuser Stadt-Gericht immediate an die Pfandherrschaftel.  
Hoff-Gerichte gehen müssen/auch bis dahin gegangen seyen; Und da allschon in anno 1574.  
den 12. und 19 Febr. in Sachen Zfenburg contra Gelhausen/das Fruchtmass betreffend/so  
wohl von denen Pfandherrschaften bey Kayf. Majest. als vom Gelhäuser Stadt-Nach bey  
Herrn Grafen Georgen zu Zfenburg angewiesen worden/ das das Churpfälz. Hoff Ge-  
richte in beyder Pfandherren Namen:/ der locus Judicii seyn sollte. vid. Pfands-  
herrschaftel. Anweiff pag. 24. & 34. cum seqq.

Lin. 9. verb. *jur in re*) Imd Jure & Usu Germaniae verum Dominium sub pacto relinquo-  
nis, per supra probata,

Lin. 18. & seq. verb. *quod prater oppignorationem etiam emtio venditio celebrata sit.* Ein  
solches haben die Pfandherrschaften niemahls gesagt/ sondern vielmehr dieses / das nach  
alten Teutschen in dem jure Gentium ihr Fundament habenden Rechten und Gewohn-  
heiten die oppignoratio mit dem pignore Juris Gentium, oder auch Fiducia, vel Retro-  
venditione Romanorum überein komme.

Lin. 21. verb. *potius certar obventiones*) Weil diese Explication schnurgerad gegen den  
Pfandbrieff ist/ in welchem die Stadt selbst in allen und jeden Kayserl. und Reichs  
Juribus besuchet und ohnbefuchet sine ulla exceptione übergeben worden/ so hat man solche  
hieroben schon mehrmahlen mit höchstem Zug contradiciret / und repeuret solches hiemit  
nochmahlen.

Lin. 27. verb. *sola Antichresis*) Die Herren Respondentes sagen hier/ das sola Antichre-  
sis per venditionem in Contractu, Anno 1435. celebrato, verstanden werde. Aber warum  
will man ohne Noth à proprietate verborum abgehen? und einen sensum improprium  
singiren? da in dem Contractu quaest. nicht etwa ein-sondern mehrmahlen die Wörter:  
Kauffen/verkauffen/Kauff-Verschreibung gebrauchet werden / und Kayser Sigis-  
mundus das damalige negotium selbst in seiner Confirmation, de eod. anno, mit deut-  
lichen Worten einen **Wiederkauff** nennet.

Lin. 33. verb. gegenwärtig) gewärtig soll es heissen.



Lin. 36. *verb. restrictio*, zu einem rechten Pfand) *Hæc verba non sunt restrictiva, sed explicativa.*

Lin. 37. *verb. nullo alio respectu*) Die Herren Respondentes geben hier vor / daß die Gelhäuser das Homagium nullo alio respectu leisten / quam præstandorum Jurium in oppignorationem ductorum, Es kommt aber diese Restriction allzu parial heraus / und kan solche nimmermehr erwiesen werden. Posito aber / sed nunquam concessio, es hätte das Homagium seinen Respectum auff die Jura oppignorata; So ist droben schon erwiesen / daß solchane Jura theils die perlonas Jurantium, theils aber ihre Güther / afficiren / und daß dem Kayser und dem Reich raione Gelhausen das allergeringste nicht / als sola relicto, übrig gelassen / sondern alles was sie zu Gelhausen gehabt / oder haben sollen / besucht und unbesucht ohne allen Abschlag / an die Pfandherrschaften cediret worden seye.

Lin. 38. *Et seq. verb. non est perpetua ab homagio ad subjectionem veram illatio*) Wann man dieses gleich nachgübet / so ist und bleibt dennoch wahr / daß eine Pfandschuldigung eine wahre Subjection inferire / wann das Territorium ( ut hic ) zugleich mit verpfändet ist. *vid. Pfandherrschaft. Anweiss. pag. 29. Hertius dissert. de subjeçt. territ. §. 14. in verbis. Hoc ( scil. Pfandschuldigung ) nihil præter nomen homagii habere tradit Gul. 3. conf. 1. Quod non putamus verum esse, si Regio oppignoretur cum omnigeno superioritatis exercitio. Possidet enim Creditor istud pignus cum animo sibi habendi.*

Lin. 48. *Et seq. verb. quod superioritas Imperii ne minimo quidem verbo in pignorationem deducta sit &c.*) Contrarium *vid. supra ad pag. 37. lin. 22. Et 23.* Und was brauchet es vieler Worten / ubi rerum testimonia adsunt? dann Gelhausen / die Stadt / hat sich ja selbstien post oppignorationem quæst. pro exempta gehalten / ist anno 1505. in das Zuszug-Kaiser / welches weder sie noch die Pfandherrschaften gemacht / gekommen und nachgehends / als Civitas exempta, vom Kay. Herrn Fiscal anno 1549. angeklaget worden / welcher Proceß dann auch dato noch pendent ist.

pag. 42.

Lin. 1. *verb. Clementes Dominos vocemus*) Die Gelhäuser haben nicht nur jederzeit ihre Pfandherrschaften gnädigst und gnädige genennet / und solche biß dato in ihr offentl. Kirchen Gebet also mit eingeschlossen; sondern sie haben dieselbigen auch als ihre nähere und ohngemittelte auch ordentliche Obrigkeit / Item als Oberherren der Stadt Gelhausen tituliret / und um Landesväterl. Mildigkeit und Protection gebittet / sich gehorsame Pfands-Unterthanen / oder unterthänigst und unterthänige Pfands-Schutz- und Schirms Angehörige oder Verwandte geheissen / und werden von denen Pfandherrschaften in allen Rescriptis und andern Expeditionibus als ihre liebe getreue tractiret / wie solches alles unter andern zu ersehen ist aus der Pfands-Herrschaftl. Anweiss. pag. 16. seqq. Deshalben hat auch die Stadt in ihrem ersten Revers capiculiret / daß / und wie weit / sie der Pfandherrschaft die Folge leisten wolte / und daß die Pfandherrschaft sie schutzen sollte wie NB. ander ihr eigen Land und Leute; Und eben deswegen hat Kayser Carolus IV. die Stadt angewiesen / daß sie zu denen Pfandherrschaften eine solche Zuversicht haben sollte / gleich sie zu ihme gehabt hätte. *vid. ibid. pag. 29.* Wann man nun dieses alles zusammen nimmt / so wird schwerlich jemand behaupten können / daß es nur verba honoris seyen / und daß dergleichen nothable Wörter und expressiones nicht eine wahre Subjection andeuten sollten.

Lin. 10. *verb. sicut & Munsterus*) Man hat sich bisseits nicht auff Münsterum allein / sondern auff viele noch weit stärkere testimonia & argumenta gegründet.

Lin. 17. *Et seq. verb. Consiliarius & Advocatus*) Hier wollen die Herren Consules der Stadt Gelhausen vielfältig im Exemptions Proceß geschene Confessiones damit befestern / daß sie einen Churpälz Rath damahlen zu ihrem Advocaten gehabt / und denselben



zu viel getrauet hätten; Sie verrathen aber hierdurch abermahlen ihre allzugroße partialität, indem sie denen bloßen ohnerviesenen Vorgebungen des Gelhäuser Rathes so gleich geglaubet. Der Sachen wahre Beschaffenheit ist zu sehen in der Pfandherrschaft. *Deduct. pag. 33. & seq. ibique Adj. sub N. 3.* und in der Pfandherrschaft. *Anw. pag. 15. & seqq.*

*Lin. 30. verb. Cum fieret sic inter alios acta* ) Ferner wollen die Herren Consulentes vorgedachte Confessiones pro re inter alios acta ausgehen; Allein zum wenigsten wird doch das nicht res inter alios acta heißen können/was die Stadt Gelhausen / oder ihr bevollmächtigter Syndicus, gang allein/ und ohne Concurrentz des Pfandherrschaftl. Anwalts/ so wohl in-als außser Gericht/ ja so gar in dem Schreiben an den Kayser Maximilianum selbst/ gestanden und behauptet hat/ und mit dem jenigen/ was der Gelhäuser Syndicus und Pfandherrschaftl. Anwalt conjunctim in Processu Exemptionis vorgebracht / allerdings concordiret / wovon dann in denen nächstangezogenen Orten das mehrere nachzusehen und zu finden ist.

*Lin. 32. & seqq.* ) Führen die Herren Consulentes verschiedene generalia Juris Brocardica welche in sensu proprio & adequato tausend Exceptionibus unterworfenen Regulae & cf. fara Glossatorum Juris Civilis sind / an/ die man dann zwar in Theil, aber nicht in Hypothese, passieren lassen kan.

*Lin. 38. verb. pra-judicare non possit* ) Hier wollen die Herren Consulentes sagen / das vorgedachte Confessiones weder dem Reich noch der Communitati hätten prä-judiciren können. Sie begehen aber damit petitionem principii.

*Lin. 40. & seq. verb. inspecto Matricularum & continuata ac immediata s. Imperii possessio* ) Dieses alles ist schon hieoben und sonst in denen Pfandherrschaftl. Impressis gnugsam und ohnwidderleglich referirt.

*Lin. 43. verb. ipsorum Judiciorum* de Clausula mit den Gerichten; *vid. Pfandherrschaftl. Anweiss. p. 7. lit. (e) Add. Burgmeister in Theil. Jur. equestr. part. 2. pag. 987. ubi dicit, sub hac clausula contineri eine ganze Herrschaft.*

*Lin. 44. verb. eatenus saltem sic* ) Wer hat denen Herren Consulentes die Macht gegeben/ dergleichen Restrictiones zu erfinden?

*Lin. 45. verb. fructum aliquid* ) Hier wird in so weit acceptiret/ das man denen Pfandherrschaftl. Herren die fructus Jurisdictionis, welche sonst Imperatori gebühret haben / eingestehet.

*Lin. 48. verb. semperque permansit* ) Negatur ex hac parte. & contrarium etiam supra jam probatum est.

pag. 43.

*Lin. 2. verb. alle und ohne Abschlag* ) Mit viel bessern Grunde kan gesagt werden/ das diese Wörter alle und jedes ohne einzige Exception bedeuten/ was der Röm. Kayser und das Reich zu Gelhausen gehabt haben/ oder haben sollen/ zumahlen da die Clausula: besuche und ohnbesuche; noch hinzu kommt.

*Lin. 7. & 8. verb. quoad Praefectum imprimis solorum redituum & Censuum* ) Ein Reichs-Ambtmann ist über vielmehr gesetzt / als über solos reditus & Census. *vid. Das Gelhäuser privileg. welches sub Num. 23. getrucket ist/ de dato St. Georgen-Tag. 1350. Add. Pfandherrschaftl. Untersuch. pag. 6. 7. 12. 13. 14. & 15. Pfandherrschaftl. Anweiss. pag. 32. seq. vid. quoque supra not. ad pag. 3.*

*Lin. 8. & 9. verb. Judicium non Imperii sed civitatis* ) Man siehet hieraus abermahlt/ das die Herren Consulentes eine irrige Information gehabt/ indem sie zwischen dem Gelhäuser Stadt



Stadt: und dasjen Reichs-Gericht einen Unterschied machen wollen; da doch diese prout notorium est, nur ein Gericht ausmachen.

Lin. ead. verb. *Pratoris constitutio*) Prator est proprie der Reichs-Schultheiß / von dessen Amte und Redten schon hieroben ad pag. 3. das nöthige nouret worden. Confer. Pfand-Herrschaftl. Untersch. und Anweiss. locis proximè citatis.

Lin. 11. verb. *subicere teneatur*) Hier wollen die Herren Consulentes aus des Reichs-Amtmanns und Reichs-Schultheißens der Stadt Gelhausen abschreibendem Ayd gern einen Subjectionen-Ayd machen. Allein fallunt & falluntur. vid. Pfandherrschaftl. Untersch. pag. 24. ad lit. F. F. add. supra not. ad pag. 8. & 15.

Lin. 12. & 13. verb. *cum tamen non Prator solus, sed Senatus iur dicat*) Nicht der Rath / sondern die Schöffen weisen dem Reichs-Schultheissen das Urtheil an / und dieser ist eigentlich der Iudex. vid. Pfandherrschaftl. Untersch. pag. 13.

Lin. 13. & 14. verb. *proinde non à Pratore sed à Senatu appellandum*) Die Appellationen zu Gelhausen geschehen / wie notorium ist / nicht vom Rath / sondern von Schultheissen und Schöffen des Stadt-oder Reichs-Gerichts daselbsten.

Lin. 14. & 15. verb. *merum & mixtum imperium*) Nach derer Herren Consulentes Meynung solle dieses Imperium die Stadt oder der Rath zu Gelhausen ab Imperatore bekommen haben; Allein womit wird solches erwiesen? Da vielmehr ex Historia Germaniae bekandt / das der Imperator anno 1349. als die Verpfändung quæst. geschehen / seine Reichs-Höfde / Amtmänner / Burggrafen / Vstegere oder Schultheissen annoch in denen Reichs-Städten / sonderlich aber in Gelhausen seinen Reichs-Amtmann und Reichs-Schultheissen gehabt / durch welche Er sein merum & mixtum Imperium exerciren lassen. Welchs Nicht dann per oppignorationem an die Pfandherrschaft völlig übertragen worden ist. vid. Pfandherrschaftl. Untersch. pag. 6. 7. 10. 12. 13. & 14. Add. not. supra ad lin. 7. & 8. hujus pag. 43. & ad pag. 3. Ja es hat auch Kranckfurb am Mayn bis in annum 1376. den Reichs-Schultheissen annoch leyden müssen. vid. Pfandherrschaftl. Untersch. pag. 14.

Lin. 16. *partem saltem Judicii*) Ante Oppignorationem Imperator Judicio Gelhusano præfecit Judicem, i. e. Pratorem, & post oppignorationem hoc faciunt Domini pignoratitii. Qui autem Judicem constituit, ejus est Judicium, oder er hat zum wenigsten den größten und besten Theil daran.

Lin. 30. *sed serio & graviter*) Die Herren Consulentes wollen hier behaupten / es hätte sich der Rath zu Gelhausen der Zückwolffischen Appellations Sach serio & graviter widersetzt. Allein folgendes sein an die Pfandherrschaften erlassenes Schreiben vom 18. Aug. 1606. welches in Originali vorgeleget werden kan / zeigt viel ein anders / und das er zwar der Pfandherrschaft gern nachgegeben / auch so wohl in puncto editionis actorum, als revocationis attentati, pariret / dabey aber nur befürchtet habe / es möchte ihme diese Sach ratione seines Processus mit Tsenburg einiges Nachtheil verursachen.

Copia Schreibens von Burgemeister und Rath der Stadt Gelhausen an beyde Pfandherrschaften den 18. Aug. 1606.

P. P.

“Ew. Churf. Gnaden und Gnaden gesamtes Schreiben an uns unter dato 32. Julii nächsthin abgangen / haben wir den 9. Aug. hören verlesen / und dessen Inhalt unterthänig und unterthänig verstanden / wie Ew. Churf. Gnad. und Gnaden nochmals editionem actorum in causa præsentis appellationis Hartungs contra Zückwolffen vor unsern Schöffen



„ Schöffens-Stuhl verübt / gnädigst und gnädig begehren. Ob wir nun wohl noch in  
 „ sorgen stehen / daß uns in specie auff die Iſenburgische jüngst in Camera einbrachte Ex-  
 „ ceptionis diesen Punkten betreffend ( wie Ew. Churf. Gnad. und Gnad. wir ein Extract  
 „ hierum unterthänigst und unterthänig zufügen ) zu handeln aufgelegt werden möge; und  
 „ wo diese Appellation in der Güte nicht abgewendet; das Mandat cassiret und uns hinführo  
 „ keines mehr erkannt / oder je wiederum auff dergleichen excipiren cassiret werden möge;  
 „ welches uns und gemeiner Burgerſchaft wieder alle tägliche Betrangnungen sehr beschwer-  
 „ lich fallen würde; So eüden und überschicken Ew. Churf. Gnad. und Gnad. wir die  
 „ begehre obangezogene Acta zu unterthänigst und unterthänigen Ehren; damit Ew. Churf.  
 „ Fürstl. Gnad. und Gn. gnädigst und gnädig sehen und spühren mögen; daß wir das erbie-  
 „ then in unserm nachr. Heydelberg gethanem Schreiben aus billicher Ursach gethan haben /  
 „ wie wir in gleichem Ew. Churf. Gnad. und Gnad. zu unterthänigst- und unterthänigen  
 „ Ehren; die Eröffnung dessen executivē verschlossenen Hauses und Gartens auch gethan; und  
 „ also in den vorigen Stand gerichtet / mit unterthänigst und unterthäniger Bitt / Ew.  
 „ Churfürstl. Gnad. und Gnad. geruheten es gnädigst und gnädig dabei verbleiben zu las-  
 „ sen / damit es wegen Iſenburg und anderer Venachbarten ohne Gefah abgehen möchte;  
 „ sintemahl wie ob angecutet; Iſenburg eben hieraus in Camera unsere Qualität ansehen  
 „ thut. Solchs um Ew. Churfürstl. Gnad. und Gnad. als unsere gnädigst- und gnädige  
 „ Pfand-Schuß- und Schirms-Herren ( die der Allmächtige bey fernerer Christi-lichlichen  
 „ Regierung gnädiglich lang geſtritten wolde ) unterthänigst- und unterthänigen geborsams  
 „ zu verdienen; wollen wir uns schuldigsten Mühen nach alleseit bereitwilligst erfinden las-  
 „ sen / dero Churfürstl. Gnad. und Gnad. wir uns zu beharrlichen Gnaden unterthänigst  
 „ und unterthänig nachmahls befehlen.

Die Beslag / worauff sich dieses Schreiben bezieheth / und welche ein starckes Argu-  
ment gegen die Immedietät der Stadt Gelhausen giebet / lautet also :

Extract aus den Iſenburgischen Exceptionibus sub. & obreptionis, in Sa-  
chen Gelhausen contra Iſenburg praeiens Mandati der Pfandung;  
prod. Spira 30. April. 1606.

„ Damit aber doch denen unruhigen Impetranten das Maas desto völler gegeben / und ihr  
 „ Unjug mit mehrern herfür ans Licht gerückt werde / will Anwald dieselbe mit beſſerem  
 „ Rürß per substantialia requisita hujus Constitutionis überlassen; und daß sie sich darauff  
 „ nichts zu rühmen / zu rechtlicher Genügen bebringen / Und gehet also / weil ja den Im-  
 „ petranten das Mandatum erkannt worden ist / quoad immedietatem utriusque partis mit  
 „ dem ersten Requisito fürüber; ob er sich gleich zu erinnern / daß noch vor kurzen Jahren  
 „ nemlich in anno 1571. die angemalte Kläger an diesem Kayß. Cammer-Gericht in pri-  
 „ mæ Instantia nicht wollen passivē zu recht stehen / sondern in Sachen Schwelmen Kinder  
 „ Vermünder; wieder sie die Stadt Gelhausen / turbata possessionis, forum hujus Iudicii  
 „ aus Ursachen sie nicht dem H. Reich ohne Mittel / sondern der Churf. Pfalz und dem  
 „ Graffen zu Hanau unterworfen; den 17. Aug. bemeldten Jahrs und den 4. Febr. anno 72.  
 „ zu decimiren sich unterstanden.

Lin. 33. verb. *Fur suum praeservavit* ) Quod non est, praeservari non potest, & ex falsis  
praemissis falsa sequitur Conclusio.

Lin. 35. verb. *adhuc jam isti Contradictioni adheret* ) In actis appellationis, Hartungß  
contra Zückwolffen; ist von dieser vorgeblichen fernern adhaesion gar nichts zu finden / son-  
dern es ist diese Sach; nachdeme der Stadt Rath vorherührter massen völlig pariret hat;  
ohne Contradiction vor dem Pfandherrschafft. Hoff-Gericht fortgeführt; und; nach ge-  
schehener submission, per sententiam erörtert worden; / da dann der Zückwolff die zweyte  
Appellation an das Kayserl. Cammer-Gericht ergriffen; dieses auch Compulsoriales erſen-  
net; mithin eo ipso primam Appellationis Instantiam vor competent agnosciret hat.

Lin. 39. verb. *sine omni dubio* ) Hier setzen die Herren Consulentes satis pro Autoritätē;  
es würde in allen puncten sine omni dubio vor die Stadt Gelhausen gesprochen werden;  
Eben



Eben als ob sie das Urtheil in Händen hätten/und den Herrn Richter nach ihrem Belieben leyten und führen könnten/ wohin sie wollten. Im Gegentheil leben die Pfandherrschaften der ohngezweifelten Hoffnung / daß bey so klarer der Sachen Verwandsuß vor sie werde geurtheilet werden.

Nach diesem Responso Juris macht nun pars ad verba pag. 43. & 44. seinen Schluß und läßt folgende irrige Sätze hinein fließen.

1. Carolus IV. habe die Stadt Gelhausen nicht verkauft.  
Sed Contrarium probatum ex Historiâ, jure & usu Germaniæ, supra pag. 28. *ibique* die sechste general Erinnerung.
2. Er habe solche auch nicht verkauft können noch wollen.  
Sed *vid. supra not. ad pag. 3. verb.* bey'm Reich zu lassen. *Item p. 36. lin. 37.*
3. Es seyen **nur** Steuer/Nutzen *ic. ic.* versetzt.  
Sed de tali restrictione mentionem non faciunt Instrumenta oppignoratorum. Vielmehr ist darin die generalitas verborum: mit allen Steuern/ Nutzen / *ic.* angutreffen.
4. Die der Kayser **jährlich** allda gehabt.  
Aber dieses Wort: **jährlich**, wird ebenfalls in denen Pfand-Briefsen nicht gefunden/ sondern es steht darin / alles was der Kayser und das Reich allda gehabt oder haben sollen/ ohne allen Abschlag/ besuch und ohnbesuch. *ic.*
5. Es sey dabey dem Reich und der Stadt ihre Rechten reserviret.  
Sed *vid. supra pag. 16. ad verb.* ihre gehabte Rechten.
6. Der Stadt Privilegia seyen post oppignoracionem von **allen** Kaysern confirmiret.  
Aber es sehen zum wenigsten die Kayser Rupertus, Albertus II. Maximilianus I. Rudolphus II. Mathias, Ferdinandus III. Leopoldus I. & Modernus Augustiss. Imperator Carolus VI. als von denen allen noch keine Confirmationes privilegiorum Civitatis Gelhausen zum Vorschein gekommen. Daß im übrigen dergleichen Confirmationes dem Pfandrecht nicht præjudiciren/ de eo *vide* Pfandherrschaftl. Unters. pag. 4 *in fin.* & pag. 5.
7. Und sie die Stadt/ jederzeit vor eine freye Reichs-Stadt und Stand des Reichs gehalten worden.  
De voce: **freye** *vid. supra pag. 3. ad verb.* freyen.  
De voce: **Reichs-Stadt** *vid.* Pfandherrschaftl. Unters. pag. 15. *ad N. 24.*  
So lang der Exemtions-Process währet / kan die Stadt vor keinen Reichs-Stand erkennen werden.
8. Der Stadt Immedietät seye/ vermög obiger Beylagen N. 17. & 18. per sententias bestätigtiget.  
Aber das Reichs-Hofraths Conclusum sub N. 17. kan disfalls vor keine Sentenz geachtet/ sondern solches Urtheil muß in foro prævento vom Kay. Cammer-Ge-richt ausgesprochen werden. *vid. supra not. ad N. 17.*  
De Num. 18. *vid. supra notata ad pag. 27.*
9. Die Pfandherrschaft. neuerlich angemassete exemption à Jurisdictione Imperii seye den Kayserl. Privilegiis, dem Pfandbrief/ uhralter/ vermög obiger Beylagen sub N. 10. & 12. selbstgestandener Obervang / und darauff gerichteten Pfandherrschaftl. Re- versalien zuwieder.  
Aber auff dieses alles ist hieroben schon ohnwiederleglich geantwortet worden.
10. Diese Pfandherrschaftl. Præntion seye gänglich verworffen worden.  
Dieses streitet mit den Actis Exemtionis, welche ja dato noch nicht erörtert sind.
11. Gelhausen könne nicht mit Eger verglichen werden.  
*vid. tanen supra not. ad pag. 12. verb.* bey Eger *ic.*
12. Sondern mit Nordhausen/ Goslar/ Mülhausen/ Friedberg *ic.* welche alle mit Gelhausen in einem Briefe stünden.



- Der Unterschied aber ist klar gezeigt worden in der Pfandherrschafft. An  
weiss, pag. 8, in fin. pag. 9. & o
13. Gelhausen liege fast zu boden/wegen Jhro von allen Ecken her zugenöthigter vieler Pro-  
cessen und anderer grausamer Trangsahlen.  
An denen vielen Processen sind die böse Rathsh-  
Herren / Stadt-Schreiber und  
ihre Consulenten schuld.  
Die angebliche grausahme Trangsahlen müssen specificiret und probiret werden.  
Der Verfall der Stadt rühret her von verschiedener bösser Rathsh-  
Herren und des  
Stadt-Schreibers Landkündiger übeln Verwaltung der Stadt - so wohl / als  
Kirchen- und Schuhl-Renthen/ wie auch von ohngemein schlimmer Admini-  
stration der lieben Justiz / welche Fehler schleunig und mit Nachdruck corrigiret  
werden müssen / wann Ruhe/ auch Glück und Segen in der Stadt Gelhausen seyn  
und bleiben sollen.
14. Kayserl-  
Majest würden den Rath nicht weiter fräncken lassen.  
Aber die höchst- und hohe Pfandherrschaffen tragen ebenfals zu der Röm. Kayf.  
und Cathol. Königl. Maj. das feste Vertrauen / das sie nach dero Welt bekant-  
liche Liebe zur Justiz ihnen ruhig lassen werden was dero gloriwürdigste-  
Herren Vorsah-  
ren eingeräumt haben/ und ihnen also von G-  
Ort- und Rechtswegen g-  
bühret. *Ve-  
riatatem enim & iustitiam amat Imperator, & suum cuique tribuit, innoxios autem  
laedi non vult. vid. Erasm. in Epist. ad Theolog. Lovan. fere in fin.*
15. Die Burger zu Gelhausen seyen dem Rath so wohl/ als Kayf. Maj. mit theuern Pflich-  
ten verband.  
Die Pfand-  
Herrschafft. Pflichten werden allhier böshastiglich und Pflichte-  
geßener Weise ausgelassen/ und seynd die Kayf. in so vielen Seculis nur etliche mal  
abgenommen worden/ mit außrücklichem Vorbehalt deren Pfand-  
Herrschafft.  
Rechten.
16. Die Burger-  
schafft zu Gelhausen solle ihre Klagen bey Kayf. Maj. und denen höchsten  
Reichs-  
Gerichten anbringen.  
Aber die ihre Pfandherrschafft Pflichten zugleich mit liebende Burger-  
schafft hält  
sich billig in privar Process-  
Sachen und andern Angelegenheiten / pro qualitate  
causarum. zu erst an den Rath oder das Stadt-  
Gericht / in welchen beyden der  
Pfand-  
Herrschafft. Amtmann præsidiret/ hernach gradatim an die Pfandherr-  
schaffen und endlich an die höchste Reichs-  
Dicaſteria. Wann sie aber den Rath  
selbsten zu verklagen genöthiget ist / so weiß sie keine nähere Obrigkeit / als die  
Pfandherrschaffen/ und folget hierinnen denen von etlichen Seculis her gemachten  
Fußstapffen des Stadt-Raths und ihrer Vor-  
Eltern.
17. In der Hanauischen Deduction de anno 1707. würde Gelhausen vor eine Land-  
Stadt  
erkläret.  
Die allegirte Deduction ist nicht Hanauisch/ sondern Pfandherrschafft. und was  
darin steht/ das ist ex actis exemptionis fideliter heraus gezogen / auch vom Syn-  
dico und von dem ganzen Rath zu Gelhausen selbsten behauptet worden. Wo-  
bey man es dann bewendet lässet.

E R D E.













Ng 1110,4<sup>0</sup>

ULB Halle

3

004 112 229







19

# Erklärungen

Über

Die Rahmens der

# Stadt Gelhausen

Abermahl Anno 1721. in Druck gegebene/

Die vermeynte

DIETÆT derselben

betreffende

Urkunden

so gefügte an sich selbst an aber nichtige

# Erklärungen.



Gedruckt im Jahr 1722.

